

Die ESAF und die HIPC-Initiative

Das Direktorium erörterte im Geschäftsjahr 1998/99 verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Funktionsweise und der Finanzierung der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität – die Vorzugsdarlehen an einkommensschwache Mitgliedsländer bereitstellt – sowie der gemeinsamen Initiative von IWF und Weltbank, hochverschuldeten armen Ländern (HIPCs) Schuldendiensterleichterungen zu gewähren. Diese Diskussionen zielten darauf ab, die Wirksamkeit der ESAF und der HIPC-Initiative zu verbessern, um arme Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre Ziele hinsichtlich des Wachstums, einer tragfähigen außenwirtschaftlichen Position und einer Verringerung der Armut zu erreichen.

Die HIPC-Initiative

Die Einrichtung der HIPC-Initiative von IWF und Weltbank im Jahre 1996 stellte eine deutliche Abkehr vom bisherigen Umgang mit den Verschuldungsproblemen der Entwicklungsländer dar. Mit der Initiative soll Ländern, die eine Periode erfolgreicher wirtschaftspolitischer Leistungen nachweisen können, unter Beteiligung aller ausländischen Gläubiger geholfen werden, eine tragfähige Auslandsschuldenlage zu erreichen. Bis April 1999 hatten die Exekutivdirektoren von IWF und Weltbank die Zugangsberechtigung von 12 stark verschuldeten armen Ländern zu der Initiative überprüft. In anderen Fällen war die Überprüfung noch nicht abgeschlossen. Sieben Länder qualifizierten sich dabei für Schuldenerleichterungen und drei weitere Länder werden voraussichtlich hinzukommen. Den sieben Ländern, die sich qualifiziert hatten, wurden Schuldenerleichterungen in einem Gesamtumfang von nominal 6 Mrd \$ (3 Mrd \$ auf der Basis des Nettogegenwartswerts [NPV-net present value] von 1998) zugesagt, und die Hilfe für zwei weitere Länder – Uganda und Bolivien – wurde freigegeben.

Ungeachtet dessen bestand 1998/99 in weiten Kreisen Besorgnis darüber, daß die Initiative keine angemessenen Schuldenerleichterungen bereitgestellt hatte, damit arme Länder aus dem Teufelskreis ausbrechen

können, in dem Verbesserungen der Lage aufgrund wirtschaftlichen Wachstums durch den externen Schuldendienst wieder zunichte gemacht werden. Der Thematik der Schuldenerleichterungen und möglichen Änderungen zur Stärkung der HIPC-Initiative wurde daher im Geschäftsjahr 1998/99 von Nichtregierungsorganisationen, religiösen Gruppen, Medien, internationalen Organisationen und Regierungen erhebliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Fortschritte bei der Umsetzung

Im September 1998 begrüßte das Exekutivdirektorium die Fortschritte bei der Umsetzung der HIPC-Initiative (für eine Beschreibung der Hauptmerkmale der Initiative siehe Schaubild 3; Tabelle 5 beschreibt den Status von Länderfällen) und stimmte einer Verlängerung der ursprünglichen Zweijahresperiode für den Zugang zu der Initiative von Ende September 1998 bis Ende 2000 zu. Mehrere Exekutivdirektoren betonten dabei jedoch, daß es sich hierbei um eine einmalige Verlängerung handele und daß die Initiative nicht als dauerhafte Fazilität angesehen werden solle. Sie unterstrichen, daß HIPC-berechtigte Länder und Länder nach Beendigung schwerer Konflikte dazu ermutigt werden sollten, so früh wie möglich, und deutlich vor Ablauf der neuen Frist, IWF-unterstützte Programme abzuschließen.

Die Direktoren vereinbarten, daß die Verbindung von Schuldenerleichterungen und sozialer Entwicklung in einem größeren Zusammenhang mit allen Bemühungen zur Armutsverringerung betrachtet werden sollte, wobei der Weltbank eine führende Rolle zukäme. Einige Direktoren verwiesen auch auf die von der Internationalen Entwicklungsorganisation der Weltbank (IDA) und anderen Gläubigern unternommenen Anstrengungen, die Fortschritte bei der Verringerung der Armut und bei der sozialen Entwicklung zu beschleunigen. Sie begrüßten die Absicht des IWF, eine Verbindung zwischen den sozialen Zielen der HIPC-Initiative und den Zielen zur sozialen Entwicklung im 21. Jahrhundert herzustellen, die vom Ausschuß für Entwicklungshilfe der Organisation für

Schaubild 3

Initiative für die hochverschuldeten armen Länder

Erste Phase

- *Der Pariser Club* nimmt eine Umschuldung der Rückflüsse zu Neapel-Bedingungen vor; das bedeutet Umschuldung des Schuldendienstes auf anrechnungsfähige Schulden, die innerhalb der dreijährigen Konsolidierungsperiode fällig werden (eine Reduzierung der anrechnungsfähigen Beträge um bis zu 67 % auf Nettogegenwartswert-Basis).
- *Andere* bilaterale und kommerzielle Gläubiger gehen mindestens vergleichbar vor.
- *Die multilateralen Institutionen* bieten weiterhin Finanzhilfe im Rahmen von durch die Weltbank und den IWF unterstützten Anpassungsprogrammen.
- *Das Land* erbringt in einer ersten Dreijahresperiode nachweisbar gute wirtschaftspolitische Leistungen (vor Beginn der HIPC-Initiative bereits erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden).

Zeitpunkt der Entscheidung

Ausstieg

- *Pariser-Club-Operation* zu Neapel-Bedingungen, die den Schuldenstand berührt (Reduzierung des Gegenwartswertes der anrechnungsfähigen Schulden um bis zu 67 %), und vergleichbare Behandlung durch andere bilaterale und kommerzielle Gläubiger gelten als ausreichend, um die Auslandsverschuldung des betreffenden Landes bis zum Zeitpunkt des Abschlusses tragfähig werden zu lassen – Land ist nicht zu Hilfsmaßnahmen im Rahmen der HIPC-Initiative berechtigt.

Zugangsberechtigung

- *Pariser-Club-Operation*, die den Schuldenstand berührt (zu Neapel-Bedingungen), gilt nicht als ausreichend, um die Gesamtverschuldung des Landes bis zum Abschlusszeitpunkt tragfähig werden zu lassen – Land sucht um zusätzliche Unterstützung im Rahmen der HIPC-Initiative an; IWF und Weltbank entscheiden über Zugangsberechtigung.

Grenzfälle

- *In Grenzfällen*, in denen zweifelhaft ist, ob sich bis zum Zeitpunkt des Abschlusses über eine den Schuldenstand berührende Operation zu Neapel-Bedingungen eine tragfähige Schuldenbelastung erreichen läßt, würde das betreffende Land weitere Umschuldungen von Rückflüssen zu Neapel-Bedingungen erhalten.
- *Wenn* das Ergebnis zum Abschlusszeitpunkt besser als oder wie vorausgesagt ausfällt, erhält das betreffende Land eine den Schuldenstand berührende Operation zu Neapel-Bedingungen seitens der Gläubiger des Pariser Clubs und vergleichbare Behandlung seitens anderer bilateraler und kommerzieller Gläubiger.

Zweite Phase

- *Der Pariser Club* geht über die Neapel-Bedingungen hinaus, um eine noch stärkere konzessionäre Schuldenreduzierung um bis zu 80 %, als Nettogegenwartswert gerechnet, einzuräumen.
- *Andere* bilaterale und kommerzielle Gläubiger gehen mindestens vergleichbar vor.
- *Geldgeber und multilaterale Institutionen* stellen noch stärkere Unterstützung über Interimsmaßnahmen zur Verfügung.

- *Das Land* erbringt in einer zweiten Periode nachweisbar gute wirtschaftspolitische Leistungen im Rahmen von durch den IWF und die Weltbank unterstützten Anpassungsprogrammen.

Zeitpunkt des Abschlusses

- *Alle Gläubiger* nehmen untereinander abgestimmte Maßnahmen vor, um ausreichende Finanzhilfe zu gewähren, damit die Verschuldung des Landes auf ein tragfähiges Niveau reduziert wird.
- *Der Pariser Club* gewährt eine noch stärkere Reduzierung des Schuldenstandes, und zwar um bis zu 80 %, als Nettogegenwartswert gerechnet, auf anrechnungsfähige Schulden.
- *Andere* bilaterale und kommerzielle Gläubiger gehen in bezug auf den Schuldenstand mindestens vergleichbar vor.
- *Multilaterale Institutionen* unternehmen Schritte, den Nettogegenwartswert ihrer Forderungen zu verringern, wobei die von nicht-multilateralen Gläubigern bereitgestellte Finanzhilfe und ihr eigener bevorzugter Gläubigerstatus in Betracht gezogen werden.

- *Wenn* das Ergebnis zum Abschlusszeitpunkt schlechter als vorausgesagt ausfällt, kann das betreffende Land im Rahmen der HIPC-Initiative zusätzliche Finanzhilfen erhalten, damit es sich von der Situation der nicht-tragfähigen Schuldenbelastung befreien kann.

Tabelle 5
HIPC-Initiative: Status der Länderfälle, Ende April 1999

Land (in der Reihenfolge des erwarteten Entscheidungspunktes innerhalb der Gruppen)	Zeitpunkt der Entscheidung	Zeitpunkt des Abschlusses	NPV der Schulden-zu-Exporten-Zielmarke (Prozent)	Unterstützung zum Zeitpunkt des Abschlusses (Mio US-Dollar, Gegenwartswert zum Zeitpunkt des Abschlusses)					Prozentuale Verringerung des NPV der Schulden ¹	Geschätzte Gesamtsumme der nominalen Schuldenerleichterung (Mio US-Dollar)	Befriedigende Zusicherungen seitens anderer Gläubiger
				insg.	bilaterale	laterale	IWF	Weltbank			
Zeitpunkt des Abschlusses erreicht											
Uganda	April 97	April 98	202	347	73	274	69	160	20	650	erhalten
Bolivien	Sept. 97	Sept. 98	225	448	157	291	29	54	13	760	erhalten
Zeitpunkt der Entscheidung erreicht und Unterstützung zugesagt von IWF und Weltbank											
Burkina Faso	Sept. 97	April 00	205	115	21	94	10	44	14	200	werden ersucht
Guyana ²	Dez. 97	Mai 99	107	253	91	161	35	27	25	500	werden ersucht
Côte d'Ivoire	März 98	März 01	141 ³	345	163	182	23	91	6 ⁴	800	werden ersucht
Mosambik ⁵	April 98	Juni 99	200	1 442	877	565	105	324	57	2 900	werden ersucht
Mali	Sept. 98	Dez. 99	200	128	37	90	14	44	10	250	werden ersucht
Insgesamt bereitgestellte/zugesagte Unterstützung (7 Länder)				3 078	1 419	1 657	285 ⁶	744	19	6 060	...
Schuldenlast als tragfähig befunden											
Benin	Juli 97
Senegal	April 98

Quellen: Beschlüsse von IWF und Weltbank, Abschlußpunkt-Dokumente, endgültige Entscheidungspunkt-Dokumente und IWF-Berechnungen.

¹Prozent des Nettogegenwartswertes (NPV) der Schuldenlast zum Zeitpunkt des Abschlusses, nach voller Inanspruchnahme der herkömmlichen Schuldenerleichterungsmechanismen.

²Guyana hat den Zeitpunkt des Abschlusses im Mai 1999, also nach Ablauf des Geschäftsjahres des IWF erreicht.

³Anrechnungsfähig gemäß fiskalischer und Offenheitskriterien; NPV der Schulden-zu-Exporten-Zielmarke, die dazu dient, die Schulden-zu-Einnahmen-Zielmarke von 280 % zu erreichen.

⁴Unumschuldbare Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen bilateralen Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, und gegenüber Gläubigern des Londoner Clubs, d. h. Schulden, die bereits zu hochkonzessionären Bedingungen umgeschuldet worden sind, werden bei der Berechnung dieser Relation vom Nettogegenwartswert der Schulden zum Zeitpunkt des Abschlusses ausgeklammert.

⁵Mosambik hat den Zeitpunkt des Abschlusses im Juni 1999, also nach Abschluß des Geschäftsjahres des IWF erreicht. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Unterstützung im Rahmen der Initiative auf 1 716 Mio \$ (als NPV gerechnet) erhöht, um sicherzustellen, daß Mosambik das Tragfähigkeitsziel eines Verhältnisses zwischen Nettogegenwartswert der Schulden und dem Export von 200 % erreicht.

⁶Entspricht 211 Mio SZR.

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgestellt wurden.¹⁷

Die Direktoren stimmten einer Erweiterung des ESAF-HIPC-Instrumentariums zu, um die wirtschaftspolitischen Leistungen von Ländern im Rahmen von Programmen, die durch die Nothilfe für Länder nach Beendigung schwerer Konflikte unterstützt wurden, in Betracht ziehen zu können, und zwar als Teil der ersten Stufe der Bewährungsphase, die zum Entscheidungszeitpunkt führt (siehe Schaubild 3). Sie vereinbarten ferner, daß die Zugangsberechtigung und Qualifi-

kation eines Landes für die HIPC-Unterstützung, einschließlich des am Entscheidungszeitpunkt zugesagten Unterstützungsbetrags, in solchen Fällen neu beurteilt werden kann, in denen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu langen Verzögerungen auf dem Weg zum Abschlußzeitpunkt geführt haben. Im Falle hartnäckiger Verzögerungen vor dem Abschlußzeitpunkt hätten die Exekutivdirektoren von IWF und Weltbank über die Möglichkeit einer Rückkehr zum Beginn der zweiten Stufe zu entscheiden.

Möglichkeiten zur Verbesserung der HIPC-Initiative

Obwohl die HIPC-Initiative als positiver Schritt anerkannt wird, äußern viele Beobachter Besorgnis über den Umfang der Schuldenerleichterungen und das Tempo ihrer Umsetzung. In Reaktion darauf haben der IWF und die Weltbank eine zweistufige Überprü-

¹⁷Die Entwicklungsziele der OECD für 2015 sehen folgendes vor: eine Verringerung der schlimmsten Armut um die Hälfte, Bereitstellung einer allgemeinen Grundschulausbildung und Verringerung der Kinder- und Säuglingssterblichkeit um zwei Drittel. Mehr Informationen zu diesen Zielen und den damit verbundenen Indikatoren können unter: <http://www.oecd.org/dac> eingesehen werden.

fung der HIPC-Initiative eingeleitet: In Stufe Eins werden Anliegen in bezug auf das gegenwärtige Rahmenwerk sowie Änderungen daran behandelt. Dazu zählen Zielvorgaben für eine tragfähige Verschuldung, die zeitliche Staffelung von Entscheidungs- und Abschlußzeitpunkt sowie die Erfüllung von wirtschaftlichen und sozialen Programmen. In Stufe Zwei werden vertiefte Beratungen mit den interessierten Gruppen über die Verbindung von Schuldenerleichterungen und sozialer Entwicklung stattfinden. Im Verlauf der Überprüfung haben sich der IWF und die Weltbank mit externen Organisationen und Gruppen sowie mit anderen Institutionen beraten und einen Fragebogen in die Webseiten von Weltbank und IWF aufgenommen, in dem die Öffentlichkeit aufgefordert wird, Anregungen zu geben.

Auf einer Sitzung Ende April 1999 begrüßte das Exekutivdirektorium die hilfreichen Kommentare und Vorschläge, die von diesen externen Organisationen und Gruppen eingingen. Die Direktoren stimmten den Grundsätzen für die Änderung der HIPC-Initiative, die in einer gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Weltbank und des Geschäftsführenden Direktors des IWF dargelegt wurden, im wesentlichen zu:

- Schuldenerleichterungen sollen die Instrumente der internationalen Gemeinschaft – zu denen eine programm- und projektbasierte Kreditvergabe sowie eine Unterstützung durch die Geber zählen – mit den höher gesteckten Zielen der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsverringering verstärken.
- Schuldenerleichterungen sollen die Anreize für die Schuldnerländer stärken, ehrgeizige Anpassungs- und Reformprogramme aufzulegen.
- Verstärkte Schuldenerleichterungen sollen sich insbesondere auf ärmere Länder konzentrieren, bei denen eine übermäßige Verschuldung ein besonders schweres Hindernis für die Entwicklung darstellen kann.
- Schuldenerleichterungen sollen einen klaren Ausweg aus einer nicht tragfähigen Schuldenbelastung bieten – mit einem angemessenen Puffer gegen externe Schocks – und einen Schuldenüberhang beseitigen. Schuldenerleichterungen sollen unwiderrufbar sein.
- Verstärkte Schuldenerleichterungen, beispielsweise durch niedrigere Zielvorgaben, sollen allen Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt werden, einschließlich solchen – im allgemeinen jene mit einem stärkeren Anpassungskurs – die bereits den Entscheidungs- und Abschlußzeitpunkt im Rahmen der HIPC-Initiative erreicht haben, sofern sie sich unter den geänderten Grenzwerten qualifizieren.
- Die Umsetzung der HIPC-Initiative soll vereinfacht und transparenter gestaltet werden.
- Vorschläge für verstärkte Schuldenerleichterungen sollen mit Vorschlägen einhergehen, wie die hauptsächlichlichen Beiträge von den wichtigsten multilateralen Gläubigern – einschließlich der Weltbank, des

IWF und der Afrikanischen Entwicklungsbank – aufgebracht werden sollen und darüber hinaus enge Beratungen mit allen anderen betroffenen Gläubigern beinhalten.

Viele Exekutivdirektoren verwiesen darauf, daß die geschätzten Kosten des gegenwärtigen Rahmenwerks gestiegen sind und daß die Finanzierung dieses Rahmenwerks noch nicht vollständig gesichert ist. Sie machten ihre Unterstützung für eine Änderung von der Zusage der benötigten Finanzierungsbeiträge durch die multilateralen Gläubiger abhängig. Eine Anzahl von Exekutivdirektoren betonte die Bedeutung einer angemessenen Aufteilung der Kosten zwischen den Gläubigern. Verschiedene Direktoren unterstrichen ferner, daß jeder Vorschlag auf zusätzlichen Nettofinanzierungsbeiträgen beruhen sollte, um sicherzustellen, daß höhere Zuweisungen an die HIPC-Initiative nicht zu Lasten bestehender Hilfszahlungen gehen.

Das Exekutivdirektorium behandelte vier Hauptbereiche der verschiedenen Vorschläge: Umfang, Empfängerkreis und Zeitpunkt von Schuldenerleichterungen sowie die damit verbundenen Programmbedingungen.

Viele Exekutivdirektoren zeigten sich offen für Änderungen zugunsten einer Bereitstellung von umfangreicheren Schuldenerleichterungen, um einen größeren Sicherheitspuffer für eine tragfähige Verschuldung zu schaffen. Einzelne Exekutivdirektoren sahen jedoch noch keine völlig überzeugende Begründung für eine Änderung der Zielvorgaben und hielten die HIPC-Initiative für ausreichend flexibel, um auch einem außergewöhnlichen Bedarf gerecht werden zu können. Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten, denen die Finanzierung zusätzlicher Schuldenerleichterungen unterliegt, kamen die Direktoren zu dem Ergebnis, daß es noch zu früh für die Behandlung konkreter Vorschläge sei. Ungeachtet dessen zeigten sich mehrere daran interessiert, für die ärmsten Länder einen Zielwert von 150 % für den Nettogegenwartswert des Verhältnisses von Verschuldung zu Exporten und einen Nettogegenwartswert von 250 % für das Verhältnis von Schulden zu Haushaltseinnahmen mit verringerten Grenzwerten in Betracht zu ziehen. Einige regten an, daß die niedrigeren Zielwerte an außergewöhnliche Anpassungsleistungen gebunden werden sollten. Nach Ansicht mehrerer Direktoren könnten Schuldenerleichterungen im Rahmen der HIPC-Initiative auch in Fällen von Naturkatastrophen in Ländern nach Beendigung schwerer Konflikte sowie in Ländern mit Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF zur Verfügung gestellt werden.

Das Direktorium sah eine Ausweitung des Kreises von Schuldnerländern, die an der HIPC-Initiative teilnehmen, als wünschenswert an, einerseits um sicherzustellen, daß alle bedürftigen Länder Schuldenerleichterungen zur Erreichung einer tragfähigen Lage erhalten und andererseits um die Anreize für die Länder zu verstärken, ihre Anpassungs- und Reformmaßnahmen

aufrechtzuerhalten. Eine Absenkung der Zielwerte könnte einer Ausweitung des Kreises der Zugangsberechtigten für Unterstützungsmaßnahmen dienen.

Die Direktoren stimmten darin überein, daß eine Bewährungsperiode notwendig sei, um die entwicklungspolitischen Auswirkungen der HIPC-Unterstützung zu maximieren. Dabei befürwortete aber eine Anzahl von Direktoren eine deutliche und allgemeine Verkürzung der Bewährungsphase. Diese Direktoren hielten eine dreijährige Bewährungsperiode als Nachweis eines ehrgeizigen wirtschaftspolitischen Kurses für ausreichend. Viele andere Direktoren sprachen sich demgegenüber nur für eine geringfügige oder gegen eine allgemeine Verkürzung der Bewährungsphase bis zum Abschlußzeitpunkt der HIPC-Initiative aus. Sie betonten dabei die Notwendigkeit, für die Länder ausreichend Zeit und Anreize zur Umsetzung der notwendigen Strukturreformen vorzusehen. Diese Direktoren wiesen darauf hin, daß das Erfordernis einer dreijährigen Bewährungsphase zwischen Entscheidungs- und Abschlußzeitpunkt in der Praxis flexibel interpretiert worden sei – mit einer Verkürzung in sechs der sieben ersten Fälle – und regten an, daß diese Flexibilität beibehalten werden sollte. Sie betonten, daß die außergewöhnliche Art der HIPC-Unterstützung durch außergewöhnliche Reformen gerechtfertigt werden sollte. Diese Exekutivdirektoren wiesen darauf hin, daß erhebliche externe Finanzmittel für die Länder zur Verfügung stünden, die IWF- und Weltbank-unterstützte Anpassungsprogramme begonnen hätten und daß diese Länder außerdem Zugang zu Schuldendienstumschuldungen mit Vorzugskonditionen durch bilaterale Gläubiger hätten.

Im Rahmen einer Aussprache über die Beibehaltung der zweiten Stufe in der Form einer Dreijahresperiode zwischen dem Entscheidungs- und dem Abschlußzeitpunkt befürwortete eine Anzahl von Direktoren Überlegungen über eine vorübergehende Unterstützung durch den IWF, die Weltbank und andere multilaterale Gläubiger mit dem Zweck, Schuldenerleichterungen schon vor dem Abschlußzeitpunkt zu gewähren. Der Mitarbeiterstab wird in Kürze konkrete Vorschläge für eine vorübergehende Unterstützung durch den IWF vorlegen, einschließlich einer Untersuchung über die Auswirkungen der vorgezogenen Unterstützung auf die Zahlungsströme.

Einige Direktoren hielten eine Koppelung der Vergabe von Hilfen im Rahmen der HIPC-Initiative an eine vorher festgelegte Liste von wirtschaftspolitischen Maßnahmen für überlegenswert. Sie stimmten aber gleichwohl zu, daß eine Mindestperiode trotzdem notwendig sei, um den Nachweis zu erbringen, daß eine solide makroökonomische Grundlage bestehe. Andere Direktoren erkannten die positiven Anreizwirkungen eines solchen Ansatzes an, wiesen aber auf praktische Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung hin, einschließ-

lich der Problematik der Festlegung einer kleinen Liste von zentralen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die den Zeitpunkt der Vergabe von Hilfen im Rahmen der Initiative bestimmen könnte, oder der Gefahr der Überfrachtung der Reformanforderungen.

Die Direktoren stimmten darin überein, daß Schuldenerleichterungen sowohl Anreize als auch Mittel zur Unterstützung der Programme zur Armutsverringering und zur sozialen Entwicklung bieten könnten. Sie begrüßten die Erörterung von Wegen zur Verstärkung der Koppelung von Schuldenerleichterungen im Rahmen der HIPC-Initiative mit der Verringerung der Armut und sozialpolitischen Maßnahmen im Kontext des zweiten Teils des Konsultations- und Überprüfungsprozesses der HIPC-Initiative von 1999. Diese Arbeiten müßten sich stark auf die Erfahrungen der Weltbank stützen.

Viele Direktoren unterstützten Vorschläge von Regierungen der großen Gläubigerländer, Schuldenerleichterungen außerhalb des Rahmens der HIPC-Initiative zu verbessern. Eine Anzahl von Direktoren betonte, daß eine Ausweitung der HIPC-Initiative durch breiter angelegte Maßnahmen der Industrieländer unterstützt werden müßte. Viele drängten darauf, daß höhere öffentliche Entwicklungshilfeleistungen an hochverschuldete arme Länder gewährt werden und daß sich diese Hilfsleistungen auf solche Länder konzentrieren, die einen ehrgeizigen wirtschaftspolitischen Kurs verfolgen. Die Direktoren räumten ein, daß die meisten hochverschuldeten armen Länder auch nach der Vergabe von Hilfen im Rahmen der Initiative weiterhin von erheblichen Hilfszuflüssen abhängig sein werden. Darüber hinaus unterstützten viele Direktoren eine Verstärkung der Handelsliberalisierung, damit die Exporte von hochverschuldeten armen Ländern, die im wesentlichen aus Rohstoffen und Agrarprodukten bestehen, einen freien Zugang zu den Märkten der Industrieländer erhalten.

Die Mitarbeiterstäbe von IWF und Weltbank legten im April 1999 ein Arbeitspapier mit einer Aufstellung der geschätzten Kosten der verschiedenen Vorschläge von Regierungen und gesellschaftlichen Gruppen aus Mitgliedsländern für Änderungen an der HIPC-Initiative vor, das noch im April von den Exekutivdirektorien der Weltbank und des IWF erörtert wurde. Dieses Arbeitspapier und andere relevante Unterlagen wurden in die Webseiten der beiden Institutionen aufgenommen, damit die Öffentlichkeit dazu Stellung beziehen kann¹⁸.

¹⁸Das Arbeitspapier trägt den Titel „Perspectives on the Current Framework and Options for Change“. Unter dem weiteren Material befinden sich ein „Costings Supplement“, ein Bericht des Geschäftsführenden Direktors des IWF und des Präsidenten der Weltbank an den Interims- und Entwicklungsausschuß sowie die Zusammenfassung der Diskussionen in den beiden Exekutivdirektorien durch den Geschäftsführenden Direktor des IWF.

Dabei besteht das Ziel darin, Entscheidungen zur Stärkung der Initiative zu treffen, die auf der Jahrestagung im Herbst 1999 bestätigt werden können.

Bei seiner Sitzung im April 1999 regte der Interimsausschuß an, daß das Exekutivdirektorium – zusammen mit dem Exekutivdirektorium der Weltbank – konkretere Vorschläge zur Stärkung des Rahmenwerks der HIPC-Initiative entwickelt, um Schuldenerleichterungen in einer Weise auszuweiten, daß die Anreize zur Aufnahme ehrgeiziger Programme für Anpassungsmaßnahmen, Reformen und eine integrale Regierungsführung verstärkt werden.

Lehren aus den ESAF-Überprüfungen

Seit Ende der 80er Jahre hat der IWF hochsubventionierte Darlehen über die ESAF bereitgestellt, um wirtschaftliche Anpassungsprogramme von einkommensschwachen Mitgliedsländern zu unterstützen. Die Fazilität war eine bedeutende Quelle der Finanzierung durch den IWF. Mit Stand vom 30. April 1999 hatte der IWF Mittel in einem Volumen von 7,2 Mrd SZR (9,7 Mrd \$) im Rahmen von 81 ESAF-Vereinbarungen mit 51 Ländern ausgezahlt. Zum gleichen Stichtag waren zusätzliche Mittel im Rahmen der Strukturanpassungsfazilität, der Vorgängerin der ESAF, in einem Umfang von 1,8 Mrd SZR (2,4 Mrd \$) im Rahmen von 38 Kreditvereinbarungen mit 37 Ländern ausgezahlt worden.

Das Exekutivdirektorium diskutierte im Juli 1997 eine IWF-Studie, die die Erfahrungen von 36 Ländern bewertet, die im Zeitraum von 1986 bis 1995 SAF- und ESAF-Mittel zur Unterstützung von 68 Anpassungsprogrammen erhalten hatten. Im Anschluß daran wurde diese interne Überprüfung um eine Evaluierung der ESAF durch eine Gruppe von externen Experten ergänzt, deren Ergebnisse im März 1998 vom Exekutivdirektorium erörtert wurden¹⁹. Bei der Erörterung des Themas im Juli 1998 versuchten die Direktoren, Lehren aus den beiden Überprüfungen der ESAF zu ziehen. Sie befürworteten eine Anzahl von Vorschlägen zur Änderung der ESAF-Operationen, um die Gestaltung und die Durchführung von ESAF-unterstützten Programmen zu verbessern und dadurch zu einer günstigeren wirtschaftlichen Entwicklung in den ärmsten Mitgliedsländern des IWF beizutragen.

Die Direktoren bestätigten ihr Vertrauen in die ESAF als ein wirksames und wertvolles Instrument bei der Unterstützung von makroökonomischen Anpassungsmaßnahmen und Strukturreformen in Ländern

¹⁹Vgl. *Jahresbericht 1998*, S. 84–87. (Die IWF-Studie wurde veröffentlicht unter IWF, *The ESAF at Ten Years: Economic Adjustment and Reform in Low-Income Countries*, IWF, Occasional Paper No. 156 (Washington, 1997). Die Beurteilung durch die externen Experten wurde veröffentlicht unter IWF, *External Evaluation of the ESAF: Report by a Group of Independent Experts* (Washington, 1998).

mit einem niedrigen Pro-Kopf-Einkommen. Wirtschaftspolitische Maßnahmen im Rahmen der ESAF hätten das Wachstum angeregt, den Lebensstandard verbessert und Ländern geholfen, sich einer tragfähigen außenwirtschaftlichen Position zu nähern. Die Direktoren unterstrichen die Notwendigkeit, die Verhältnisse in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen – insbesondere die administrativen Kapazitäten und Bedürfnisse in einem Land – und die Empfehlungen der ESAF-Überprüfungen flexibel anzuwenden. Diese Reformen waren Bestandteil von anhaltenden Bemühungen zur Modifizierung der IWF-Strategie für Wachstum und Anpassung. Unter Hinweis auf die Bedeutung des Dialogs mit interessierten Gruppen außerhalb des IWF und deren Ansichten für diesen Prozeß unterstützten die Direktoren die Veröffentlichung der IWF-Studie und der Zusammenfassung der Diskussion des Exekutivdirektoriums²⁰. Die Direktoren äußerten die Absicht, die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Empfehlungen in der nächsten Zeit erzielt werden, zu überprüfen.

Gestaltung von ESAF-unterstützten Anpassungsprogrammen

Die Direktoren stimmten darin überein, daß eine Reihe von zentralen Aspekten der Programmgestaltung bei ESAF-unterstützten Programmen einer größeren Aufmerksamkeit bedarf:

- Größere Anstrengungen seien nötig, um die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln zu erhöhen. ESAF-unterstützte Programme sollten daher im Verlauf der dreijährigen Laufzeit einer ESAF-Vereinbarung im allgemeinen auf eine deutliche Erhöhung der inländischen Ersparnis abzielen. Höhere öffentliche Sparquoten müßten in diesem Prozeß am Anfang stehen, da die private Ersparnis auf kurze Sicht oft nur langsam auf Änderungen der Wirtschaftspolitik reagiert. Die notwendige Haushaltsdisziplin würde auch bei der Schaffung eines Umfelds niedriger Inflation behilflich sein, das sich günstig auf das Wachstum und die Stärkung der außenwirtschaftlichen Position der Länder auswirkt.
- Die Qualität der Haushaltsanpassung sei dabei ebenso wichtig wie die quantitative Anpassung. Die Möglichkeiten zur effizienten Einnahmenerzielung sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der staatlichen Ausgaben sollten weiterhin bei der Gewichtung der Anpassungsmaßnahmen zwischen Einnahmenerhöhung und Ausgabenbegrenzung berücksichtigt werden. Diese Faktoren dürften von Land zu Land sehr verschieden sein. ESAF-unter-

²⁰Vgl. die Webseite des IWF (<http://www.imf.org/external/pubs/ft/distill>) für die IWF-Studie und (<http://www.imf.org/external/np/sec/buff/9862.htm>) für die Zusammenfassung der Diskussion des Exekutivdirektoriums.

stützte Programme sollten darauf abzielen, die Zusammensetzung der öffentlichen Einnahmen im Laufe der Zeit in die Richtung von Einnahmequellen zu verlagern, die robuster sind und weniger Verzerrungen hervorrufen. Dabei sollten Verteilungswirkungen jedoch angemessen berücksichtigt werden. Dies bedeute normalerweise ein geringeres Gewicht von Zöllen zugunsten eines größeren Gewichts von Verbrauchsteuern mit einer breiten Bemessungsgrundlage, wie beispielsweise einer Mehrwertsteuer sowie einfach aufgebaute Steuern auf Einkommen und Gewinne. Zollsenkungen würden auch durch Verbesserungen in der Zollverwaltung erleichtert.

- Die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben müsse verbessert werden. Die Programme sollten so gestaltet sein, daß produktive Ausgaben für das Gesundheits- und Ausbildungswesen sowie für die elementare Infrastruktur von Senkungen ausgenommen – und in den meisten Fällen erhöht werden. Zusätzlich sollten – auf Anregung der externen Experten – soziale Sicherungsnetze eine bedeutendere Rolle bei der Gestaltung künftiger ESAF-unterstützter Programme spielen. Um diese Ziele erreichen zu können, müßten auf mittlere Sicht Einsparungen in anderen Bereichen erzielt werden, hauptsächlich durch weitreichende Reformen des öffentlichen Dienstes und der staatlichen Unternehmen sowie durch die Verringerung unproduktiver Ausgaben.
- Die Erreichung und Beibehaltung einer einstelligen Inflationsrate sollte ein herausragendes Element in der Wachstumsstrategie der Länder, und damit ein zentrales Ziel der Programme, darstellen. Ein angemessener „policy-mix“ sei wichtig und Haushaltsdisziplin sei eine Voraussetzung dafür, es gebe jedoch bei einer Reihe von ESAF-unterstützten Programmen gute Gründe für die Wahl eines stärker wirkenden nominalen Ankers, um sicher zu stellen, daß die Geldpolitik ihren Beitrag leistet. Solche Anker könnten die Form von festen Wechselkursen, von Obergrenzen für die Geldmengenausweitung oder von ausdrücklicheren Verpflichtungen zur Anpassung der Politik annehmen, um bestimmte Inflationsziele zu erreichen. Mehrere Exekutivdirektoren empfahlen Zurückhaltung gegenüber Wechselkursankern bei Ländern, die sehr anfällig für externe Schocks sind. Sie betonten auch, daß es wichtig sei, bei Bedarf eine angemessene Ausstiegsstrategie festzulegen.
- Das Ausmaß an strukturellen Veränderungen, die im Rahmen von ESAF-unterstützten Programmen bereits erreicht wurden, sei tiefgreifend. Trotzdem verblieben strukturelle Schwächen, die noch auf breiter Front zu überwinden seien. Größere Aufmerksamkeit müsse der zeitlichen Abfolge der Reformen geschenkt werden, wobei solche Reformen frühzeitig

umzusetzen seien, die die größte Bedeutung für den Erfolg des gesamten Programms haben. Die Prioritäten für Reformen und deren angemessene zeitliche Abfolge sollten weiterhin für jedes Land einzeln festgelegt werden, wobei Maßnahmen zur Anregung privater Investitionen und der Unternehmertätigkeit Vorrang erhalten sollten. Daher solle auf eine weitere Handelsliberalisierung abgezielt werden, zu der auch die Beachtung der regionalen Dimension dieser Bemühungen beitragen könne. Der ordnungspolitische und gesetzliche Rahmen für privatwirtschaftliche Aktivitäten solle vereinfacht und strikt durchgesetzt werden. ESAF-unterstützte Programme sollten die Errichtung eines soliden Bankensystems und die Reform und Privatisierung öffentlicher Unternehmen fördern – zwei Bereiche, in denen nur verhältnismäßig langsam Fortschritte erzielt worden seien. Zu diesem Zweck müßten die Qualität der Daten über den Bankensektor und die öffentlichen Unternehmen verbessert werden und die Belastungen der öffentlichen Haushalte durch Umstrukturierungen in den beiden Sektoren bei der Programmgestaltung soweit wie möglich frühzeitig berücksichtigt werden.

Die Erfahrung habe gezeigt, daß Reformen zur Förderung des Wachstums und zur Verringerung der Armut die Länder auch dem anderen Hauptziel der ESAF, nämlich einer tragfähigen außenwirtschaftlichen Position, näherbringen. Wachstum und eine tragfähige außenwirtschaftliche Position seien in der Praxis komplementäre Ziele. Die Untersuchungen des Mitarbeiterstabs zur Tragfähigkeit der außenwirtschaftlichen Position von ESAF-Ländern sollten weiterhin Kennziffern auf der Basis von Exporten, BIP und Staatseinnahmen verwenden, da sie alle relevante Informationen beinhalteten. Die von den externen Experten vorgeschlagenen Indikatoren könnten ebenfalls herangezogen werden, wenn sie eine abweichende Perspektive der externen Verschuldungssituation eines Landes anzeigten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Asien wiesen die Direktoren auf die Bedeutung hin, zur Einschätzung der Lage die externen Verpflichtungen möglichst vollständig zu erfassen, was seinerseits Verbesserungen bei der Beobachtung der privaten Auslandsverschuldung erfordere.

Durchführung von ESAF-unterstützten Programmen

Die interne und die externe Überprüfung der ESAF hätten unterstrichen, daß Programme gut geplant sowie entschlossen und konsequent umgesetzt werden müssen, um die beabsichtigten Wirkungen zu erzielen. Insbesondere die externe Überprüfung habe einige wertvolle Vorschläge unterbreitet, wie der IWF den ESAF-Nutzern wirksamer bei der Entwicklung und der Durchführung von Programmen behilflich sein könne. Die Direktoren bekräftigten die Feststellung, daß eine

„nationale Aneignung“ der Programme die Aussichten auf eine stetige Umsetzung erheblich verbessert hat. Die Verantwortung für die Herausbildung eines Konsenses auf Landesebene im Hinblick auf ein Programm liege in erster Linie und hauptsächlich bei den Behörden des Landes. Der IWF-Mitarbeiterstab könne und solle jedoch weiterhin die Behörden dabei unterstützen, der Gesellschaft den Inhalt und die Begründung des Programms zu erläutern. Der IWF-Mitarbeiterstab – und die örtlichen Vertreter des IWF im besonderen – sollten bereit sein, häufiger Kontakte mit Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen aufzunehmen und beispielsweise an inländischen Konferenzen über wirtschaftspolitische Fragen teilzunehmen. Die Direktoren stimmten darin überein, daß die Veröffentlichung der wirtschaftspolitischen Rahmendokumente (Policy Framework Papers) oder ähnlicher Dokumente sowie der Absichtserklärungen (Letters of Intent) besonders hilfreich ist und zu einem regelmäßigen Verfahren werden sollte (vgl. Kapitel 5 bezüglich einer Erörterung von Initiativen, die diese Dokumente betreffen).

Die Direktoren sahen zwei wesentliche Wege, über die der IWF zum Aufbau einer nationalen Übereinstimmung beitragen könnte:

- Missionen der IWF-Mitarbeiter sollten eine größere Flexibilität erhalten, um mit den Behörden zu einer Einigung über alternative Kombinationen wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu gelangen, die mit einer angemessenen Zusammenstellung von Programmzielen vereinbar sind. Allerdings sollte der Spielraum für eine solche Beweglichkeit möglichst klar im voraus bestimmt werden, damit die Ziele der Programme nicht untergraben werden und eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist.
- Während die Delegationen der IWF-Missionen weiterhin mit den wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern verhandeln würden, sollten sie die Behörden ermutigen, auch andere betroffene Ministerien in die Diskussion über struktur- oder sektorpolitische Maßnahmen einzubeziehen sowie die Auswirkungen von Maßnahmen in anderen Bereichen mit allen betroffenen Ministerien zu erörtern.

Der Aufbau eines Konsenses und die Entwicklung von ESAF-unterstützten Programmen, „die sich die Länder wirklich zu eigen machen“, erfordere Zeit. Leichte Verzögerungen bei der Einleitung der Reformen könnten daher sogar wünschenswert sein, wenn dadurch eine stärkere Identifizierung mit dem Programm erreicht werde. Die Direktoren hielten es für wichtig, daß ungeachtet der Rolle des IWF-Mitarbeiterstabes bei den Bemühungen, die Aneignung zu stärken, das richtige Gleichgewicht zwischen einer Stärkung der Identifizierung und der Sicherstellung einer tragfähigen Programmvereinbarung gewährleistet wird. Die meisten Direktoren unterstützten die Empfehlung aus den beiden Überprüfungen, daß der IWF in stär-

kerem Maße bereit sein solle, ESAF-Mittel zurückzuhalten, wenn die Entschlossenheit einer Regierung zu Reformen oder die Fähigkeit zur Durchführung des Programms in Frage stehe. Sie stimmten deshalb darin überein, daß das Umfeld für die Umsetzung des Programms in IWF-Studien über Anträge auf ESAF-Unterstützung bewertet werden soll. Dabei sollten die technischen Möglichkeiten der Programmumsetzung berücksichtigt werden, des Weiteren der Bedarf an technischer Hilfe und dessen Deckung, mögliche Widerstände gegen die Reformmaßnahmen sowie die Bemühungen der Behörden, einen Konsens über die Reformen herbeizuführen oder Widerständen zuvorzukommen.

Die Bereitschaft der Behörden, Vorabmaßnahmen zu ergreifen, wurde als starkes und greifbares Anzeichen für ihre Entschlossenheit angesehen. Vorabmaßnahmen – die einen Teil der gesamten Abfolgeplanung des Reformprogramms darstellen – sollten häufiger angestrebt werden, wenn bei bestimmten für den Erfolg des Programms grundlegenden Strukturreformen keine Fortschritte erzielt werden konnten.

Sozialpolitische Maßnahmen in ESAF-unterstützten Programmen

Ein Grund dafür, daß ESAF-unterstützte Reformprogramme die öffentliche Zustimmung eingebüßt haben – was die Durchführung des Programms erschwerte – liege darin, daß unbeabsichtigte Auswirkungen der Maßnahmen auf anfällige soziale Gruppen weder ausfindig gemacht noch berücksichtigt würden. Die Direktoren nahmen die Folgerung der externen Experten zur Kenntnis, daß Strukturanpassungen im allgemeinen günstige Auswirkungen auf die Einkommensentwicklung und die Armutsverringerung haben und daß die Kosten der Reformen häufig stärker von den Wohlhabenden als von den Armen getragen werden. Ungeachtet dessen sei es wichtig, sicherzustellen, daß die Armen während der Anpassung und der Reform geschützt werden.

Um dies zu erreichen, vereinbarten die Direktoren, bei der Gestaltung eines ESAF-unterstützten Programms eine Beurteilung der sozialen Auswirkungen vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen sollten Maßnahmen zum Schutz der Armen in das Programm aufgenommen und die sozialen Auswirkungen des Programms während seiner Durchführung überwacht werden. Außerdem solle stärkere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung des realen Niveaus der Sozialausgaben gelenkt werden durch eine Bewertung der Änderungen nicht nur der nominalen Ausgaben, sondern auch der relativen Preise für soziale Dienste und, allgemein, auf die Armutsbekämpfung. Die Direktoren bestätigten, daß der IWF bei diesen Arbeiten auf die Expertise der Weltbank zurückgreifen solle und begrüßten die Absicht der Weltbank für eine stärkere Zusammenarbeit bei diesem Prozeß. Dazu gehöre auch

die Ausarbeitung von sechs „Pilot-Länderstudien“ – Äthiopien, Kamerun, Nicaragua, Simbabwe, Tadschikistan und Vietnam –, durch die die Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit der Mitarbeiterstäbe von IWF und Weltbank bei der Formulierung von stärker integrierten Programmen, die auf den gemeinsamen Erfahrungen beider Institutionen aufbauen, verdeutlicht werden sollten. Die Direktoren nahmen die Problematik einer ungenügenden Datenverfügbarkeit zur Kenntnis, verliehen jedoch ihrer Hoffnung Ausdruck, daß sich dieses Problem im Zuge der fortschreitenden Arbeiten allmählich verringert.

Zusammenarbeit von IWF und Weltbank

Die Direktoren begrüßten den Vorschlag, die bestehenden Kanäle der Zusammenarbeit von IWF und Weltbank stärker zu nutzen und auszubauen und dies auch auf andere Aspekte der Programmgestaltung zu übertragen. Sie sahen insbesondere die Notwendigkeit einer wirksameren gemeinsamen Arbeit mit den Behörden der Länder bei der Formulierung von Reformen im Bereich der staatlichen Unternehmen und der Banken. Eine bessere Zusammenarbeit sollte beispielsweise darauf abzielen sicherzustellen, daß Programme erstens eine frühzeitige Reform von solchen öffentlichen Unternehmen ins Auge fassen, die eine erhebliche Gefahr für die Staatsfinanzen darstellen, zweitens vorab die wahrscheinlichen Kosten der Umstrukturierung von Banken und deren Abhängigkeit vom Reformtempo ermitteln, damit diese von Anfang an im makroökonomischen Rahmenprogramm berücksichtigt werden können, und drittens den Ländern dabei behilflich sind, Strategien zur Erlangung politischer Unterstützung für die Reformen zu entwerfen und durchzuführen. Der IWF und die Weltbank sollten mit ihrer Arbeit auch sicherstellen, daß die eigene technische Hilfe gut mit der anderer Institutionen abgestimmt und nach einem Zeitplan bereitgestellt wird, der die Bedürfnisse des Landes widerspiegelt und zur Entwicklung der institutionellen Fähigkeit der Behörden beiträgt, wirtschaftspolitische Maßnahmen zu gestalten und umzusetzen.

Das Direktorium bekräftigte ferner die gemeinsamen Anstrengungen der Mitarbeiterstäbe von Weltbank und IWF und der nationalen Behörden – in Ländern, die eine Periode makroökonomischer Stabilität nachweisen können und wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Förderung der Inlandsersparnis umsetzen – zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit für höhere Zuflüsse von Hilfgeldern für Investitionsausgaben, die ohne Gefährdung der Tragfähigkeit der fiskalischen oder der außenwirtschaftlichen Position möglich sind. Sofern diese Untersuchungen eine erhebliche Aufnahmefähigkeit nachweisen, der nur begrenzte Aussichten auf eine privatwirtschaftliche externe Finanzierung gegenüberstehen, könnten Bemühungen um eine Erhöhung des Zugangs zu öffentlichen Finanzmitteln

der ESAF, der Weltbank und von bilateralen Gebern unternommen werden, um ein ehrgeiziges mittelfristiges Programm zu unterstützen, das auf frühzeitige Fortschritte in zentralen Reformbereichen abzielt. Für diese und andere Länder sei es genau so wichtig, die Bedingungen für private Kapitalzuflüsse zu schaffen, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen. Um dies zu erreichen, müssen die Länder nach Meinung des Direktoriums offene Märkte sowie ein transparentes und wirksames Regulierungs- und Rechtssystem gewährleisten.

Die Direktoren befürworteten den vorgeschlagenen Rahmen für die Pilot-Studien und waren sich der Bedeutung von Spielräumen für Flexibilität und Innovation bewußt. Die meisten Direktoren betonten, daß die festgelegte Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Mitarbeiterstäbe von Weltbank und IWF beibehalten werden solle, wie auch die letztendliche Verantwortung des IWF-Mitarbeiterstabs für den Inhalt von ESAF-unterstützten Programmen gegenüber dem Exekutivdirektorium.

Überwachung von ESAF-unterstützten Programmen

Das Direktorium unterstützte eine intensivere Programmüberwachung in den Fällen, in denen sie für eine konsequente Programmumsetzung hilfreich sein kann, und stimmte weitgehend den Vorschlägen des Mitarbeiterstabes für eine Änderung der ESAF-Treuhandurkunde zu (mit der das ESAF-Treuhandkonto eingerichtet wurde; vgl. Kapitel 10), um eine Überwachung und Auszahlung entsprechend den Vereinbarungen für die Erweiterte Fondsfazilität zu ermöglichen.

Daran anknüpfend beschloß das Direktorium im August 1998 neue operationelle Verfahren für eine engere Überwachung von ESAF-Vereinbarungen. Die Direktoren waren der Auffassung, daß diese Änderungen die Verknüpfung von Finanzierung und Anpassung stärken. Die Vorschläge forderten einen Wechsel zu halbjährlichen Erfüllungskriterien, Überprüfungen und Auszahlungen für alle ESAF-Vereinbarungen sowie in außergewöhnlichen Fällen die Möglichkeit vierteljährlicher Erfüllungskriterien, Überprüfungen und Auszahlungen. Die Direktoren stimmten außerdem einer Ausweitung der Anwendung der bestehenden operationellen Richtlinien zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel des IWF auf ESAF-Vereinbarungen zu, die nach dem Zeitpunkt der Änderung der ESAF-Urkunde beschlossen werden. Die Entscheidung zur Änderung der ESAF-Urkunde wurde im November 1998 getroffen.

Finanzierung der ESAF und der HIPC-Initiative

Schritte zur Sicherung der Finanzierung für die ESAF und die HIPC-Initiative waren ein wichtiges Anliegen

des Direktoriums im Geschäftsjahr 1998/99. In einer vorläufigen Erörterung im Dezember 1998 betonten die Direktoren die Dringlichkeit, die vollständige Finanzierung zügig sicherzustellen, um zu gewährleisten, daß der IWF seiner Verantwortung im Rahmen dieser Transaktionen gerecht wird. Sie stimmten darin überein, daß weitere Verzögerungen bei den Entscheidungen über Goldverkäufe und Rückerstattungen aus dem Sonderkonto für Eventualfälle 2 (SCA-2) zu erheblichen Verlusten in Form entgangener Einnahmen führen würden. Der Bedarf an zusätzlichen Darlehensmitteln für den laufenden ESAF-Treuhandfonds wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Im April 1999 kamen die Direktoren auf dieses Thema zurück und betonten, wie wichtig es ist, sich der Kosten der Schuldenerleichterungen und insbesondere der eingetretenen Verzögerungen bei der Finanzierung der Teilnahme des IWF an der HIPC-Initiative und der Fortführung der ESAF bewußt zu bleiben. Die Direktoren unterstrichen erneut, daß die Sicherung neuer Darlehen für den ESAF-Treuhandfonds eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit ist, damit der IWF die Unterstützung wirtschaftlicher Anpassungsanstrengungen seiner ärmsten Mitglieder ohne Unterbrechung fortführen kann.

Die möglichen, „je nach Erfordernis zu leistenden“ Beiträge lägen immer noch deutlich unterhalb des geschätzten Finanzierungsbedarfs, für den ein Betrag von 2,9 Mrd SZR (3,9 Mrd \$) berechnet wurde. Dabei wurden die hinsichtlich der Kosten geänderten Grundannahmen verwendet, die dem IWF durch den ESAF-HIPC-Treuhandfonds entstehen und die für die HIPC-Initiative veranschlagt wurden. Die Direktoren

bedauerten, daß viele Zusagen für Finanzierungsbeiträge weiterhin an Bedingungen geknüpft waren und verwiesen erneut auf die erheblichen Verluste in Form von entgangenen Einnahmen durch die Verzögerungen bei der Sicherung der Finanzierung für den ESAF-HIPC-Treuhandfonds. Mehrere Direktoren machten außerdem auf die Notwendigkeit einer angemessenen Lastenteilung, einschließlich höherer Beiträge von entwickelten Volkswirtschaften, aufmerksam.

Das Direktorium nahm die deutliche Zunahme der Kosten zur Kenntnis, die mit einer möglichen Änderung der HIPC-Initiative einhergeht. Die Direktoren stimmten darin überein, daß vor Entscheidungen über eine Änderung der HIPC-Initiative Klarheit über die Vereinbarungen herrschen muß, die in wirksamer Weise die notwendige Finanzierung für die ESAF und die HIPC-Initiative gewährleisten.

Der Entwicklungsausschuß betonte bei seiner Sitzung im April 1999 die Notwendigkeit einer Sicherung der Finanzierung des ESAF-HIPC-Treuhandfonds des IWF. Er forderte ferner, daß ihm auf der nächsten Sitzung des Ausschusses Änderungen des Rahmens und der Finanzierungspläne der HIPC-Initiative zur Erörterung vorgelegt werden.

Bis Ende April 1999 hatten sechs Mitglieder – Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada und die Niederlande – signalisiert, daß sie zusätzliche Darlehensmittel in Höhe von 1,6 Mrd SZR (2,2 Mrd \$) an den ESAF Treuhandfonds bereitstellen. Außerdem beschlossen die Teilnehmer an der NKV am 28. April 1999 einstimmig, ein Drittel des Gebührenzuschlags für Brasiliens ausstehende SRF-Käufe auf den ESAF-HIPC-Treuhandfonds zu übertragen.



Technische Hilfe und Ausbildung

Die technische Hilfe ist häufig als das dritte Standbein des IWF bezeichnet worden – die anderen beiden bilden seine Überwachungstätigkeit und die Gewährung von Finanzhilfen. Die Mitgliedsländer und der IWF sind zunehmend davon überzeugt, daß die rechtzeitige Bereitstellung wirksamer technischer Hilfe einen entscheidenden Faktor für die Unterstützung der Anstrengungen der Regierungen darstellt, den politischen und institutionellen Reformprozeß aufrechtzuerhalten.

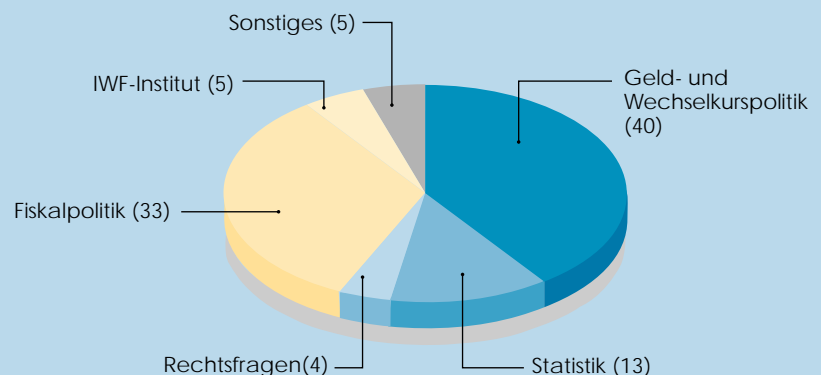
Im Geschäftsjahr 1998/99 entfielen auf die Aktivitäten der technischen Hilfe etwa 15 % der gesamten Verwaltungsausgaben des IWF. Die Nachfrage nach solcher Hilfe blieb 1998/99 lebhaft und konzentrierte sich weiterhin auf geld- und fiskalpolitische Aspekte der makroökonomischen Steuerung, aber auch auf Fragen der Statistik, der Gesetzgebung im Finanzwesen, der Sozialversicherungsreform, der Finanzorganisation und der Geschäftstätigkeit des IWF sowie der Informationstechnologie (siehe Schaubild 4). Eine Reihe von Abteilungen im IWF – einschließlich der fiskalpolitischen, der geld- und wechselkurspolitischen, der statistischen, des IWF-Instituts (siehe Kasten 13), der Abteilungen für Recht, für Entwicklung und Überprüfung der Wirtschaftspolitik sowie des Büros für Computerdienstleistungen – bieten technische Hilfe und Ausbildung an. Ein Ausschuß für Technische Hilfe, der aus Stabsangehörigen in leitenden Positionen aus allen Fach-, Länder- und Verwaltungsabteilungen besteht, berät die IWF-Geschäftsführung hinsichtlich der Prioritäten sowie der grundlegenden Ausrichtung und koordiniert die Hilfe zwischen den IWF-Abteilungen. Die Hilfe wird von IWF-Stabsangehörigen wie auch von Experten

und von kurz- und langfristig tätigen Beratern erbracht.

Am Hauptsitz des IWF sowie im Ausland werden vom IWF-Institut und von anderen Abteilungen, die technische Hilfsdienste bereitstellen, Ausbildungskurse und Seminare zu den unterschiedlichsten Themen durchgeführt. Im Geschäftsjahr 1998/99 umfaßte das Programm des Instituts am Hauptsitz Anfänger-, Mittelstufen- und Fortgeschrittenenkurse zur Ausarbeitung geld- und finanzpolitischer Anpassungsprogramme und deren politischer Umsetzung, kürzere Kurse zu so speziellen Themen wie der Wechselkurspolitik und der Geldpolitik mittels Geldmengensteuerung bzw. mittels direkter Inflationsziele sowie ein für ranghohe Teilnehmer bestimmtes Seminar zur Handelsreform und regionalen Integration in Afrika. Das Ausbildungspro-

Schaubild 4

Zusammensetzung der technischen Hilfe, 1998/99
(Prozent der Gesamtressourcen in effektiven Personenjahren)¹



¹Ein effektives Personenjahr an technischer Hilfe beträgt 260 Tage. Für das IWF-Institut sind Ausbildungsdienste, die es in der Zentrale bereitgestellt oder koordiniert hat, nicht einbegriffen.

Kasten 13

IWF-Institut und regionale Institute

Die Ära der Globalisierung bringt ihre eigenen Herausforderungen für die IWF-Programme der technischen Hilfe und Ausbildung mit sich. Einerseits ist der Bedarf der Mitgliedsländer an technischer Hilfe und Ausbildung durch den IWF erheblich angestiegen, und andererseits sind die Bedürfnisse der Mitglieder auch vielfältiger und komplexer geworden. Um auf diese Bedürfnisse weiterhin sachgerecht eingehen zu können, mußte sich die Ausbildungstätigkeit des IWF ebenfalls anpassen – indem sich das Niveau der Veranstaltungen weg vom Grundlagenwissen hin zu anspruchsvolleren Kenntnissen verlagerte und allgemeine Kurs-themen verstärkt durch Spezialthemen ersetzt wurden. In diesem Umfeld der Veränderung und Innovation hat das IWF-Institut eine neue Strategie entworfen, die darauf zielt, ein hochwertiges Programm anzubieten, das den Bedürfnissen einer wachsenden Kundschaft entgegenkommt. Das Programm des Instituts hat vier Bestandteile.

(1) Das Institut ist bestrebt, am Hauptsitz sein traditionelles Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik zu verbessern. Standardkurse zur finanz- und geldpolitischen Analyse und zu Anpassungsprogrammen sowie spezialisierte Kurse zur gesamtwirtschaftlichen Statistik, zu öffentlichen Finanzen und zu Geld- und Devisentransaktionen stellen den Kern der Ausbildungstätigkeit des IWF für Beamte der Mitgliedsländer dar. In letzter Zeit ist das Programm auf die spezifischen Bedürfnisse von Beamten mit unterschiedlichen Zuständigkeiten ausgerichtet worden. Dabei wurde ein dreistufiges System eingeführt, das auf Beamte der unteren, der mittleren und der oberen Führungsebene abzielt. Außerdem sind die Programme für längere Institutskurse in Washington gestrafft worden, und die dadurch gewonnene Zeit und die frei gewordenen Mittel wurden dazu verwendet, ein- bis zweiwöchige fortgeschrittene Intensivkurse zu aktuellen Fragen für Beamte der oberen Führungsebene einzuführen.

(2) Im Jahr 1996 erweiterte das Institut sein Programm der innerbetrieblichen Ausbildung, um sicherzustellen, daß die Wirtschaftsfachleute des IWF auf dem aktuellen Stand ihres Faches bleiben und mit der raschen Entwicklung in der Welt-

wirtschaft Schritt halten. Diese Kurse wurden von namhaften Professoren, bekannten außenstehenden Politikfachleuten und anderen Personen geleitet, die zu aktuellen Wirtschaftsfragen an vorderster Front Forschung betreiben.

(3) Angesichts gestiegener Nachfrage und begrenzter Kapazitäten hat sich das Institut in zunehmendem Maße auf Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Partnern verlegt, um Ausbildungsdienste in Übersee zur Stärkung der institutionellen Voraussetzungen der Mitgliedsländer im Bereich der Wirtschaftspolitik bereitzustellen. Bei der Entwicklung eines Netzwerks von Partnerinstitutionen sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Das *Gemeinsame Wien-Institut* (JVI) wurde 1992 zusammen mit anderen internationalen Organisationen eingerichtet (und seine Aufgaben wurden vor kurzem erweitert), um Beamten der ehemals zentral verwalteten Volkswirtschaften hochwertige, praxisbezogene Ausbildung zukommen zu lassen. Das ursprüngliche Ausbildungsprogramm ist überarbeitet worden, um den sich ändernden Bedürfnissen der Region ab 1999 und über dieses Jahr hinaus gerecht werden zu können. Im Jahre 1999 wurde in Côte d'Ivoire, in gleichberechtigter Partnerschaft mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Weltbank, das *Gemeinsame Afrika-Institut* (JAI) eingerichtet, um die institutionellen Kapazitäten der nationalen Regierungen auszubauen, damit diese besser zur Steuerung ihrer Wirtschaft und zur weiteren Ausbildung ihrer Führungskräfte in der Wirtschaft und im Finanzwesen in der Lage sind. Zugleich beteiligte sich das IWF-Institut weiter an den Ausbildungsaktivitäten der Zentralbank der Westafrikanischen Staaten (COFEB), der Bank der Zentralafrikanischen Staaten (BEAC), des Instituts für Wirtschaftspolitik und Finanzen für das Östliche und Südliche Afrika (MEFMI) in Simbabwe und des Westafrika-Instituts für Finanz- und Wirtschaftsfragen (WAIFEM) in Nigeria. Das *Regionale Ausbildungsinstitut von IWF und Singapur* (STI) wurde 1998 geschaffen, um Mitgliedsländer in Asien und in der Pazifik-Region angesichts der Globalisierung bei der Entwicklung dynamischerer und gesunderer Volkswirtschaften zu unterstützen. Die Programme des STI werden durch Ausbildungsaktivitäten im For-

schungs- und Ausbildungszentrum der Südostasiatischen Zentralbanken (SEA-CEN) ergänzt, mit dem das IWF-Institut seit den 70er Jahren zusammenarbeitet. Das gemeinsame *Regionale Ausbildungsprogramm* (RTP) wurde 1999 in Abu Dhabi in Partnerschaft mit dem Arabischen Währungsfonds eingerichtet. Sein Ziel besteht darin, den dringenden Ausbildungsbedarf dieser Region dadurch zu decken, daß es den beiden Organisationen ermöglicht wird, ihr Humankapital und ihre finanziellen Mittel für Ausbildungszwecke zu mobilisieren und vollen Gebrauch von ihrem jeweiligen Fachwissen zu machen. Das IWF-Institut entsendet weiterhin Lehrpersonal zur Unterstützung der vom Zentrum für Lateinamerikanische Währungsstudien (CEMLA) veranstalteten Kurse. Es arbeitet seit 1994 im Rahmen regionaler Ausbildungskurse mit der Islamischen Entwicklungsbank zusammen und führt seit 1995 gemeinsame Ausbildungskurse mit der Asiatischen Entwicklungsbank durch.

(4) Um seinen Wirkungsbereich zu erweitern und seine Ausbildungsangebote weltweit einem größeren Publikum zugänglich zu machen, hat das IWF-Institut den Einsatz von Videokonferenzen und CD-ROMs erhöht und Schritte zur Einführung von zwei Fernstudienkursen eingeleitet: einem Kurs zur Ausarbeitung geld- und finanzpolitischer Anpassungsprogramme sowie deren politischer Umsetzung und einem anderen zur Einführung in die Makroökonomie. Es hat außerdem eine Webseite eingerichtet und dadurch den Zugang zu Informationen bezüglich des Kursangebots des Instituts über das Internet erhöht (siehe <http://www.institute.imf.org>).

Wenngleich viel erreicht worden ist, um das Ausbildungsprogramm des Instituts den sich mit der Globalisierung wandelnden Bedürfnissen seiner Mitglieder anzupassen, bleibt noch vieles zu tun. Das Institut wird die aktuellen Kommunikationstechnologien den Bedürfnissen des Fernstudiums weiter anpassen, stärker auf regionale Ausbildungsbemühungen zurückgreifen und die innerbetriebliche Ausbildung verbessern, um sicherzustellen, daß die Wirtschaftsfachleute des IWF auf dem aktuellsten Stand des Wissens über wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Fragen bleiben.

gramm des IWF-Instituts für Übersee konzentrierte sich weiterhin auf Fragen im Zusammenhang mit der Formulierung und Durchführung wirtschaftlicher Anpassungsprogramme. Außerdem veranstalteten andere Fachabteilungen – wie die Abteilungen für Fiskalpolitik, Geld- und Wechselkurspolitik, Entwicklung und Überprüfung der Wirtschaftspolitik sowie Statistik – in Zusammenarbeit mit dem IWF-Institut wie auch auf unabhängiger Basis Seminare und Kurse zu ihren Fachgebieten.

Das zunehmende Interesse an der Förderung eines verantwortungsbewußten Regierungshandelns und an der Schaffung und Erhaltung der Bedingungen für ein anhaltendes und gerecht verteiltes Wachstum in den Mitgliedsländern hat deutlich gemacht, wie notwendig es ist, der Stärkung des für eine wirksame Wirtschaftspolitik erforderlichen staatlichen Humankapitals und der institutionellen Voraussetzungen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die technische Hilfe und Ausbildung des IWF bezweckt, Transparenz zu schaffen und die Fähigkeit zur Steuerung der Wirtschaft zu verbessern, so daß die Mitglieder auf längere Sicht sowohl einen geringeren Bedarf an IWF-Finanzmitteln haben als auch besser in der Lage sind, in einen fruchtbaren Dialog mit dem IWF im Rahmen der Überwachungstätigkeit einzutreten. Dies ist der vorbeugende Aspekt der technischen Hilfs- und Ausbildungsdienste des IWF. In Anbetracht der begrenzten Verfügbarkeit von Mitteln ist ein Großteil der technischen Hilfe des IWF aber notwendigerweise darauf ausgerichtet gewesen, zu einer sofortigen Problemlösung beizutragen oder Regierungen im Zusammenhang mit IWF-gestützten Programmen bei der Durchführung von wirtschaftlichen Reformen und Reformvorhaben im Finanzsektor zu unterstützen.

Der IWF berechnet die von seinem Mitarbeiterstab wie auch durch angeworbene Fachleute bereitgestellte technische Hilfe in Einheiten von „Personenjahren“ geleisteter Dienste. Unter Verwendung dieses Maßstabes hat sich das gesamte jährliche Volumen an tech-

nischer Hilfe des IWF in den letzten Jahren auf ungefähr 300 Personenjahren belaufen, verglichen mit etwa 130 Personenjahren in den späten achtziger und frühen neunziger Jahren (siehe Tabelle 6). Die regionale Aufschlüsselung der vom IWF gewährten technischen Hilfe und Ausbildung hat sich seit Mitte der 90er Jahre, als die Länder der beiden Europa-Abteilungen des IWF (EUI und EUII) ungefähr 40 % der Mittel für technische Hilfe in Anspruch nahmen, verschoben. Dieser Anteil fiel bis 1998/99 auf 23 %, während der

Tabelle 6

Bereitstellung technischer Hilfe

 (effektive Personennjahre)¹

	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99 ²
IWF-Ressourcen für technische Hilfe	211,4	172,7	189,6	201,7
IWF-Mitarbeiter	108,6	97,1	103,9	98,9
In der Zentrale tätige Berater	23,5	20,1	20,8	21,2
Sachverständige	79,3	55,5	64,9	81,6
Ressourcen der technischen Hilfe von außerhalb des IWF	97,5	104,2	96,2	100,0
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	25,0	21,5	24,4	14,4
Japan	65,0	67,3	55,6	70,9
Sonstige	7,5	15,4	16,2	15,0
Gesamtressourcen der technischen Hilfe	309,0	277,0	285,7	301,7
Ressourcen nach Abteilungen, insgesamt				
Abteilung Geld- und Wechselkurspolitik	137,3	114,6	110,6	120,8
Abteilung Fiskalpolitik	99,8	96,2	98,8	101,7
Abteilung Statistik	39,2	36,6	39,0	38,9
IWF-Institut	14,0	11,0	12,1	15,4
Abteilung Recht	11,0	9,3	10,3	10,7
Sonstige ³	7,7	9,3	14,9	14,3
Regionale Verwendung nach Abteilungen, insgesamt	280,1	251,0	258,7	274,9
Abteilung Afrika	62,4	54,5	65,8	72,2
Abteilung Asien und Pazifik ⁴	n.z.	49,0	42,5	58,1
Abteilung Zentralasien	27,5	n.z.	n.z.	n.z.
Abteilung Südostasien und Pazifik	25,0	n.z.	n.z.	n.z.
Abteilung Europa I	24,4	22,5	23,8	22,4
Abteilung Europa II	73,5	57,6	52,6	47,1
Abteilung Naher Osten	23,4	26,5	29,5	32,5
Abteilung Westliche Hemisphäre	32,3	31,2	35,2	32,1
Interregionale Verwendung	11,7	9,6	8,6	8,8
Nicht-regionale Verwendung	28,9	26,1	26,9	27,7
Gesamtverwendung der technischen Hilfe	309,0	277,0	285,6	301,7

¹Ein effektives Personennjahr technischer Hilfe beträgt 260 Tage.

²Schätzwert.

³„Sonstige“ enthält die Abteilung Entwicklung und Überprüfung der Wirtschaftspolitik, das Büro Computerdienstleistungen und das Sekretariat für Technische Hilfe.

⁴Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wurde durch Zusammenlegung der früheren Abteilungen „Zentralasien“ und „Südostasien und Pazifik“ eine einzige Abteilung „Asien und Pazifik“ geschaffen.

Anteil der Länder in Asien und im Pazifikraum auf 20 % anstieg, was den erhöhten Bedarf an technischer Hilfe im Zusammenhang mit der asiatischen Finanzkrise widerspiegelt.

Während der letzten Jahre bestand ein Hauptmerkmal der vom IWF gewährten technischen Hilfe und Ausbildung darin, daß sie in Ländern geleistet wurde, die aus Krisen verschiedenster Art herauskamen. In solchen Situationen wird die herkömmliche „Anfrage-und-Antwort“-Methode als unzureichend betrachtet, um dem dringenden Erfordernis gerecht zu werden, die grundlegenden Fähigkeiten für das Wirtschafts- und Finanzwesen in diesen Ländern wiederherzustellen. Hieraus entwickelte sich die Praxis, umfangreiche, abgestimmte, mehrjährige Programme der technischen Hilfe vorzubereiten, die mit anderen Gebern gemeinsam finanziert werden. Derartige Programme der technischen Hilfe sind bisher in solchen Ländern wie Albanien, Angola, Haiti, dem Jemen, Kambodscha, dem Libanon, Malawi, Namibia und Ruanda, die schwere Krisen hinter sich gebracht haben, durchgeführt worden oder werden dort zur Zeit umgesetzt. Für Nigeria befinden sich Pläne für ein ähnliches Vorgehen im Vorbereitungsstadium. Diese Programme werden in der Regel eng mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) abgestimmt und mit ihm gemeinsam finanziert, und oftmals schließen sie auch eine Reihe bilateraler Geber mit ein. Das Zentrum für technische Hilfe in Finanzfragen des Pazifikraums auf Fidschi (PFTAC) gewährt zum Beispiel 15 Ländern der Pazifik-Region technische Hilfe und wird von dem UNDP, der Asiatischen Entwicklungsbank, Australien, Neuseeland und dem Pazifischen Forum finanziert. In geeigneten Fällen hat der IWF einen regionalen Ansatz bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und von Ausbildungsdienstleistungen entwickelt (siehe Kasten 13).

Japan bildete 1998/99 wiederum die größte Einzelquelle zur externen Finanzierung für die vom IWF

bereitgestellte technische Hilfe. Um sicherzustellen, daß seine Finanzhilfen sofort verfügbar waren, um den im Zusammenhang mit der Asienkrise entstandenen Bedarf an technischer Hilfe zu befriedigen, reagierte das Land sehr flexibel. Darüber hinaus sind auf das 1995 vom IWF geschaffene Rahmenkonto für Technische Hilfe bisher Beiträge von Australien, Frankreich, Japan (für ein Stipendiatenprogramm), der Schweiz und Dänemark geleistet worden. Einige Geberländer, wie Schweden und Norwegen, haben UNDP-Projekte unterstützt, die der IWF ausführte. Andere, wie das Vereinigte Königreich, die Europäische Union und die Interamerikanische Entwicklungsbank, haben sich damit einverstanden erklärt, Kofinanzierungsvereinbarungen für technische Hilfe mit dem IWF abzustimmen. Mehrere Entwicklungsländer setzten Mittel aus Darlehen und Krediten der Weltbank zur Finanzierung der vom IWF bereitgestellten technischen Hilfe ein. Etwa 30 Prozent der insgesamt vom IWF geleisteten technischen Hilfe und der Ausbildungsaktivitäten – einschließlich zwei Drittel der vom IWF zum Dienst in den Mitgliedsländern angeworbenen Fachleute – wurden 1998/99 von dritter Seite finanziert. Es ist zu hoffen, daß dieses Niveau an externer Finanzierung in einer Zeit zunehmender Einschränkungen in den Geberländern aufrechterhalten werden kann.

Im Geschäftsjahr 1998/99 unterzog das Büro für Interne Revision und Inspektion des Fonds das IWF-Programm der technischen Hilfe einer Überprüfung, wobei es unter anderem die Wirksamkeit, die Ausrichtung und die verschiedenen Arten der Leistungserstellung untersuchte. Das Direktorium und die Geschäftsführung werden die im Zuge der Überprüfung unterbreiteten Empfehlungen im Laufe des Geschäftsjahrs 1999/2000 in Erwägung ziehen.



Finanzielle Aktivitäten und Geschäftsgrundsätze des Fonds

Das Hauptereignis unter den finanziellen Höhepunkten des Geschäftsjahres 1998/99 war die Aufstockung der Quoten des IWF im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung, die am 22. Januar 1999 wirksam wurde. Am Ende des Geschäftsjahres 1998/99 erreichten die Quoten des IWF ein Volumen von 208 Mrd SZR (281 Mrd \$). Vor der Quotenerhöhung war die Liquiditätslage des IWF auf ein niedriges Niveau gefallen, und der IWF hatte auf Kreditaufnahmen im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen und der jüngst eingerichteten Neuen Kreditvereinbarungen zurückgegriffen. Diese Kreditaufnahmen wurden im Anschluß an die Quotenerhöhung getilgt. Am Ende des Geschäftsjahres war der Liquiditätskoeffizient des IWF auf 89 % gestiegen.

Der IWF billigte im Geschäftsjahr im Rahmen von Bereitschaftskreditvereinbarungen Zusagen in Höhe von insgesamt 14,3 Mrd SZR (19,3 Mrd \$) und im Rahmen von Erweiterten Kreditvereinbarungen Zusagen in Höhe von insgesamt 14,1 Mrd SZR (19,1 Mrd \$). Darüber hinaus stellte der IWF Mittel in Höhe von 2,6 Mrd SZR (3,5 Mrd \$) an vier Länder im Rahmen der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen bereit. Unter der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität für einkommensschwache Länder bewilligte der IWF zehn neue Kreditvereinbarungen mit Zusagen von insgesamt 0,9 Mrd SZR (1,2 Mrd \$) und stockte das Kreditvolumen von sechs ESAF-Vereinbarungen um insgesamt 0,1 Mrd SZR (0,1 Mrd \$) auf. Im Geschäftsjahr 1998/99 beliefen sich die Währungskäufe (d. h. Kreditaufnahmen) der Mitglieder in den Kredittranchen auf einen Rekordbetrag von 21,4 Mrd SZR (28,9 Mrd \$) und die Kreditaufnahmen der einkommensschwachen Länder im Rahmen der ESAF auf weitere 0,8 Mrd SZR (1,1 Mrd \$). Unter Berücksichtigung der Währungskäufe und -rückkäufe (d. h. Kreditrückzahlungen) erreichte das ausstehende Kreditvolumen des IWF am Ende des Geschäftsjahres 1998/99 eine Rekordhöhe von 60,7 Mrd SZR (82,0 Mrd \$). Unter Einschluß der ausstehenden SAF- und ESAF-Darlehen belief sich das gesamte ausstehende Kredit-

volumen des IWF am 30. April 1999 auf 67,2 Mrd SZR (90,8 Mrd \$), gegenüber 56,0 Mrd SZR (75,4 Mrd \$) ein Jahr zuvor.

Der IWF erzielte im Geschäftsjahr 1998/99 ein Nettoeinkommen von 436 Mio SZR (589 Mio \$); dieser Betrag wurde in die Rücklagen des Fonds eingestellt, so daß diese bis zum Ende des Geschäftsjahres auf 2,6 Mrd SZR (3,5 Mrd \$) anstiegen. Der Betrag überfälliger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem IWF erhöhte sich leicht auf 2,30 Mrd SZR (3,11 Mrd \$), obwohl im Geschäftsjahr 1998/99 keine neuen Fälle von hartnäckigen Zahlungsrückständen auftraten.

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 ersetzte der IWF die Deutsche Mark und den französischen Franc im Korb für die Bewertung des SZR durch äquivalente Euro-Beträge. Das Volumen von SZR-Transaktionen stieg im Geschäftsjahr 1998/99 auf eine vorher nicht erreichte Höhe von 49,1 Mrd SZR (66,3 Mrd \$), wozu insbesondere die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Quotenerhöhung im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung beigetragen haben.

Im Herbst 1998 entschied das Exekutivdirektorium, Daten über die finanzielle Position der Mitglieder im IWF sowie über die gesamten Finanzmittel und die Liquiditätslage des Fonds zu veröffentlichen; damit wurde einem gewachsenen öffentlichen Interesse an der Finanzlage des IWF und dem Wunsch der Mitgliedsländer nach einer verbesserten geschäftspolitischen Transparenz des Fonds nachgekommen (siehe Kasten 14).

Mitgliedschaft und Quoten

Im Geschäftsjahr 1998/99 blieb die Anzahl der Mitgliedsländer des IWF unverändert bei 182. Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) hatte die Vereinbarungen über eine Nachfolge in der Mitgliedschaft noch nicht abgeschlossen; das Exekutivdirektorium beschloß am 11. Dezember 1998 eine Verlängerung des Zeitraums für den Abschluß dieser Vereinbarungen bis zum 14. Juni 1999; am 4. Juni 1999

Kasten 14

Der IWF veröffentlicht Informationen über seine Finanz- und Liquiditätslage sowie die Konten seiner Mitglieder

Seit Oktober 1998 werden Informationen über die finanzielle Position der Mitgliedsländer im IWF im Internet bereitgestellt (<http://www.imf.org>). Die Webseite enthält die neuesten Angaben (Monatsendstände) über die Inanspruchnahme von IWF-Krediten durch Mitglieder, über Auszahlungen und Rückzahlungen im Rahmen von IWF-Krediten, den aktuellen Status von Bereitschafts-, Erweiterten und ESAF-Kreditvereinbarungen sowie zusammenfassende Berichte über die Finanzlage des IWF. Damit werden Daten zusammengeführt, die im Jahresbericht des

IWF, seinen vierteljährlichen Finanzausweisen, den *IWF-Nachrichten* (IMF Survey) und den *International Financial Statistics* veröffentlicht werden.

Die Webseite enthält auch die jüngsten Monatsendstände über die gesamte Mittelausstattung des IWF und seinen Bestand an verwendbaren Währungen sowie über das Verhältnis aus netto ungebunden verwendbaren Mitteln und liquiden Verbindlichkeiten – die „Liquiditätsquote“ des IWF. Die einzelnen Positionen werden in entsprechenden Anmerkungen detailliert erläutert.

wurde dieser Zeitraum bis zum 14. Dezember 1999 verlängert.

Im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung stimmte der Gouverneursrat am 30. Januar 1998 einer Erhöhung der Quotensumme von 146 Mrd SZR auf 212 Mrd SZR zu (Entscheidung Nr. 53-2). Die Entscheidung enthielt eine Anforderung über die Mindestbeteiligung, die vorsah, daß die Quotenerhöhung solange nicht in Kraft tritt, bis Mitgliedsländer, die zusammen über nicht weniger als 85 % der Quotensumme vom 23. Dezember 1997 verfügen, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt haben. Am 21. Januar 1999 hatte der IWF von 114 Mitgliedern gültige Zustimmungen zur Erhöhung ihrer Quoten im Rahmen der Elften Quotenüberprüfung erhalten, die zusammen über 85,09 % der Quotensumme vom 23. Dezember 1997 verfügen. Entsprechend stellte das Direktorium am 22. Januar 1999 fest, daß die Anforderung über die Mindestbeteiligung für das Wirksamwerden der Quotenerhöhung erfüllt worden ist. Mitgliedern, die noch nicht zugestimmt hatten, blieb bis zum 29. Januar 1999 Zeit, der Erhöhung ihrer individuellen Quote zuzustimmen. Mitglieder mit Zahlungsrückständen gegenüber dem Allgemeinen Konto dürfen der Erhöhung ihrer Quote solange nicht zustimmen, bis sie die Rückstände beglichen haben. Das Direktorium verlängerte am 1. Februar 1999 die Frist für die Zustimmung zur Quotenerhöhung bis zum 30. Juli 1999. Es vereinbarte ferner, die Situation kurz vor Ablauf der verlängerten Zustimmungsfrist zu überprüfen. Man verständigte sich darauf, daß die Direktoren während dieser Periode die Zustimmungsverfahren in den Ländern ihrer Wahlrechtsgruppe verfolgen, die der Quotenerhöhung noch nicht zugestimmt haben. Bis zum 30. April

1999 hatten 157 Mitglieder, die zusammen über 95,86 % der Quotensumme vom 23. Dezember 1997 verfügen, zugestimmt, während 25 Mitglieder mit zusammen 4,14 % der Quotensumme ihre Zustimmung noch nicht angezeigt hatten. (Katar, das über 0,13 % der Quotensumme verfügt, hatte zum Ausdruck gebracht, daß es der Erhöhung seiner Quote nicht zustimmt.)

Die Erhöhung der Quote eines einzelnen Mitglieds wird wirksam, wenn das Mitglied den IWF über seine Zustimmung unterrichtet und die Erhöhung seiner Quote vollständig eingezahlt hat. Die Entscheidung für die Elfte Quotenüberprüfung sieht vor, daß jedes Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustimmung oder dem Wirksamwerden der Quotenerhöhung im Rahmen der Elften Überprüfung, je

nachdem, welches Ereignis später eintritt, die Zahlungen für die Erhöhung seiner Quote an den IWF vorzunehmen hat; eine Verlängerung der Zahlungsfrist blieb dem Direktorium aber nach seiner Maßgabe vorbehalten. Die Mitglieder mußten 25 % der Erhöhung ihrer Quote in SZR oder einer vom IWF bestimmten Währung oder in einer Kombination aus SZR und Währungen einzahlen. Der restliche Anteil der Erhöhung war in Landeswährung fällig. Der IWF hat diejenigen Mitglieder unterstützt, die nicht über ausreichende Währungsreserven für die Einzahlung des Hartwährungsanteils verfügten, indem er SZR-Ausleihungen von anderen Mitgliedern arrangierte. (Ähnliche Arrangements waren zum Zeitpunkt der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung getroffen worden). Im Rahmen dieser Vereinbarungen zahlte das Mitglied, das die SZR auslieh, dieses Darlehen am selben Tag zurück und finanzierte diese Rückzahlung durch die Inanspruchnahme seiner Reservetranchenposition, die durch die Einzahlung für die Quotenerhöhung geschaffen wurde. Weder der IWF noch die Darlehensgeber erhoben Gebühren, Zinsen oder Provisionen für die Nutzung dieser Vereinbarungen. Im Geschäftsjahr 1998/99 liehen 86 Mitglieder im Rahmen dieser Vereinbarung insgesamt 2,2 Mrd SZR von fünf anderen Mitgliedern.

Bis zum 30. April 1999 hatten 156 Mitglieder die Zahlungen für die Erhöhung ihrer Quoten abgeschlossen. Durch diese Zahlungen erreichte die Quotensumme des IWF 207,98 Mrd SZR. Die Zahlungen der Hartwährungskomponente in SZR beliefen sich auf 6,4 Mrd SZR und die Zahlungen in Währungen anderer Länder, die vom IWF bestimmt wurden, beliefen

sich auf 7,0 Mrd SZR. Die Hartwährungskomponente der Quotenerhöhung wurde von 126 Mitgliedern in SZR, von 24 Ländern in fremder Währung und von 6 Ländern in einer Kombination aus SZR und Fremdwährung geleistet. Ein Mitglied hatte der Erhöhung seiner Quote zugestimmt, aber seine Einzahlung hierfür noch nicht vorgenommen. Die Quoten der einzelnen Mitglieder zu den Stichtagen 30. April 1998 und 30. April 1999 sowie die Daten der tatsächlichen Einzahlungen für die Quotenerhöhungen sind in Anhang II, Tabelle 15 enthalten.

Liquiditätslage und Kreditaufnahme des IWF

Im Anschluß an die Finanzkrise, die im Jahre 1997 in Asien ausbrach, hielt die starke Nachfrage nach IWF-Mitteln auch im Geschäftsjahr 1998/99 an und wurde durch das Auftreten der Krisen in Rußland Mitte 1998 und in Brasilien im Dezember 1998 noch verstärkt. Im Dezember 1998 fiel der Liquiditätskoeffizient des IWF unter die Marke von 30 %, die in etwa dem Minimum dessen entspricht, was der IWF zur Erhaltung seines geschäftspolitischen Spielraums benötigt. Im Vorfeld der Quotenerhöhung unter der Elften Quotenüberprüfung, die am 22. Januar 1999 in Kraft trat, mußte der IWF auf Kreditaufnahmen zurückgreifen: zunächst im Rahmen der AKV im Juli 1998 im Zusammenhang mit der Aufstockung der Erweiterten Kreditvereinbarung mit Rußland und danach im Dezember 1998 unter den NKV im Zusammenhang mit der Bereitschaftskreditvereinbarung mit Brasilien. Im Anschluß an die Quotenerhöhung tilgte der IWF die Beträge, die er im Rahmen von AKV und NKV aufgenommen hatte. Die 1998/99 im Rahmen von Kreditvereinbarungen und Sonderfazilitäten insgesamt vorgenommenen Käufe stiegen auf 21,4 Mrd SZR. Unter Berücksichtigung der Rückkäufe (einschließlich 4,5 Mrd SZR im Rahmen der Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven. SRF, durch Korea) stiegen die am Schluß des Geschäftsjahres 1998/99 in der Allgemeinen Abteilung ausstehenden Kredite um 11,0 Mrd SZR auf 60,7 Mrd SZR, was einem neuen Höchststand im zweiten Jahr in Folge entspricht.

Allgemeine Mittel

Die liquiden Mittel des IWF setzen sich aus verwendbaren Währungen und SZR zusammen, die im Allgemeinen Konto gehalten werden. Verwendbare Währungen, die größte Komponente der liquiden Mittel, sind Bestände an Währungen derjenigen Mitglieder, deren Zahlungsbilanz- und Reserveposition als ausreichend stark angesehen wird, um die Verwendung ihrer Währungen für die Finanzierung der Operationen und Transaktionen des Fonds im Rahmen des vierteljährlichen Währungsbudgets zu rechtfertigen (siehe Kasten 15). Die verwendbaren Mittel des IWF stiegen infolge

der Quoteneinzahlungen in verwendbarer Währung und in SZR bis zum Ende des Geschäftsjahres stark an, und zwar insgesamt um 46,0 Mrd SZR. Die Aufnahme von drei zusätzlichen Mitgliedern in den Kreis der als ausreichend stark angesehenen Länder im Verlauf des Geschäftsjahres 1998/99 führte außerdem zu einer Zunahme der verwendbaren Mittel um 1,7 Mrd SZR. Im Ergebnis erhöhten sich die *verwendbaren Mittel* des IWF, obwohl die Käufe während des Jahres die Rückkäufe um 11 Mrd SZR überstiegen, auf 83,7 Mrd SZR Ende April 1999, gegenüber 47,3 Mrd SZR ein Jahr zuvor.

Der Bestand an *ungebundenen verwendbaren Mitteln* – dies sind verwendbare Mittel abzüglich von Mitteln, die im Rahmen laufender Kreditvereinbarungen zugesagt wurden und wahrscheinlich gezogen werden – hat sich bis Ende April 1999 mehr als verdoppelt auf 70,6 Mrd SZR, gegenüber 32,0 Mrd SZR ein Jahr zuvor. Die *netto ungebundenen verwendbaren Mittel* (bereinigt um den Bedarf an ausreichenden Guthaben an verwendbaren Währungen) beliefen sich am 30. April 1999 auf 56,7 Mrd SZR, gegenüber 22,6 Mrd SZR ein Jahr zuvor.

Die liquiden Verbindlichkeiten des IWF betragen Ende April 1999 insgesamt 63,6 Mrd SZR – es handelte sich ausschließlich um Reservetranchepositionen (da die gesamten Kreditaufnahmen während des Jahres zurückgezahlt wurden) –, gegenüber 50,3 Mrd SZR ein Jahr zuvor. Das Verhältnis von netto ungebundenen verwendbaren Mitteln des IWF zu seinen liquiden Verbindlichkeiten – der „Liquiditätskoeffizient“ – erhöhte sich bis Ende April 1999 auf 89,2 %, von 44,8 % im Jahr zuvor (siehe Schaubild 5).

Kreditaufnahme

Der IWF ist eine auf Quoten basierende Institution, d. h. er wird in erster Linie durch die Subskriptionszahlungen seiner Mitglieder für ihre Quoten finanziert. Nach dem Übereinkommen über den IWF ist dieser befugt, Kredite aufzunehmen, um diese Mittel bei Bedarf zu ergänzen. Bisher hat der IWF nur von öffentlichen Quellen (wie z. B. Regierungen und Zentralbanken) Kredite aufgenommen, er kann jedoch auch bei privaten Quellen Mittel leihen.

Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV). Im Juli 1998 wurde der IWF autorisiert, im Rahmen der AKV den Gegenwert von 6,3 Mrd SZR für die Finanzierung der Aufstockung der Erweiterten Kreditvereinbarung mit Rußland aufzunehmen. Bei den AKV handelt es sich um eine Gruppe von Kreditvereinbarungen, in deren Rahmen sich elf Teilnehmer (Industrielländer oder deren Zentralbanken) dazu bereiterklärt haben, dem IWF Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben. Die Aktivierung der AKV im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung

Kasten 15

Währungsbudget

Das vierteljährliche Währungsbudget ist der Mechanismus, über den der IWF seine Mittel an Mitgliedsländer zur Verfügung stellt. Aufgrund des kooperativen Charakters des IWF und des Umlaufcharakters seiner Mittel werden die Finanzhilfen des IWF unter Verwendung von SZR und den Währungen eines großen Kreises von Mitgliedern – große und kleine Länder, zu denen fortgeschrittene Volkswirtschaften sowie Entwicklungs- und Transformationsländer zählen – bereitgestellt. Mitglieder, deren Zahlungsbilanz- und Reserveposition vom IWF als stark genug beurteilt wird, um ihre Währungen in das Währungsbudget aufzunehmen, stellen Mitgliedern mit schwacher Zahlungsbilanzposition und externem Finanzierungsbedarf Devisen zur Verfügung. Die Mitglieder erhalten im Gegenzug zur Inanspruchnahme ihrer Währung eine liquide Forderung an den IWF, die eine marktorientierte Rendite erzielt.

Die Richtlinien für die Aufstellung und Umsetzung des Währungsbudgets werden vom Exekutivdirektorium festgelegt. Im November 1998 überprüfte es die Richtlinien für die Zuweisung von Währungen für Transfers (Käufe) und Rückflüsse (Rückkäufe) im Rahmen des Währungsbudgets.

Als Ergebnis dieser Überprüfung entschied das Direktorium, den Zuwei-

sungsschlüssel von Bruttowährungsreserven auf IWF-Quoten umzustellen. Seit den sechziger Jahren spielen Währungsreserven eine zentrale Rolle im Zuweisungssystem, worin sich die Tatsache widerspiegelt, daß Transaktionen im Rahmen des Währungsbudgets einen Austausch von Reservebeständen beinhalten. Durch die starke Ausweitung der IWF-Kredite in den vergangenen 18 Monaten wurde das reservebasierte System übermäßig belastet, was zu beträchtlichen Unterschieden in den Beiträgen der Mitglieder zur Finanzierung von IWF-Operationen führte. Bei der Einigung auf ein quotenbasiertes System ließ sich das Direktorium von der Vorstellung leiten, daß das Zuweiskriterium objektiv sein und eine gleiche Behandlung der Länder gewährleisten sollte. Aus verschiedenen Gründen konnten die internationalen Währungsreserven diese Forderung nicht mehr erfüllen:

- Änderungen in der Struktur der Reservebestände der Länder hatten die Unterschiede zwischen dem Maß, das die Beiträge eines Landes zur Finanzierung des IWF bestimmt (Währungsreserven), und dem Maß für die quantifizierbaren Rechte und Verpflichtungen im IWF (Quoten) verstärkt;
- Neuere Arbeiten an den Datenstandards hatten erhebliche Unterschiede bei der Bewertung, der Bericht-

erstattung und bei der Verwendbarkeit von Bruttowährungsreserven deutlich gemacht; und

- die bevorstehende Einführung des Euro – mit Auswirkungen auf die Höhe der Reserven einiger der Länder, die in bedeutendem Maß zum Währungsbudget beitragen – machte die Anpassung des Zuweisungssystems zu einer geschäftspolitischen Notwendigkeit.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde die Basis für die Zuweisung von Währungen für Transfers von Bruttowährungsreserven auf Quoten umgestellt und die Basis für die Zuweisung von Währungen für Rückflüsse von der Reservetranchenposition auf das Verhältnis der IWF-Positionen der Länder zu ihren Quoten geändert. Die zuletzt genannte Änderung sollte auch eine „Harmonisierung“ erleichtern, d. h. eine Annäherung des Verhältnisses der IWF-Position jedes Mitglieds zu seiner Quote an den Durchschnittswert dieser Relation für alle Mitglieder, die am Währungsbudget teilnehmen. Die Anwendung der neuen Richtlinien führte, rasch zu einer erheblichen Konvergenz der IWF-Positionen der Mitglieder im Verhältnis zu ihren Quoten, die durch den Zufluß des Großteils der Zahlungen für die Quotenerhöhungen der Mitglieder im Rahmen der Elften Allgemeinen Überprüfung Anfang 1999 erleichtert wurde.

mit Rußland war die erste seit 20 Jahren und die erste überhaupt, die für ein Land verwendet wurde, das selbst nicht Teilnehmer der AKV ist. Entsprechend der Vereinbarung mit den Teilnehmern zum Zeitpunkt der Aktivierung wurden die vom IWF aufgenommenen Mittel (insgesamt 1,4 Mrd SZR) an die AKV-Teilnehmer zurückgezahlt und die AKV-Aktivierung aufgehoben, nachdem der Großteil der Quoteneinzahlungen im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung erfolgt war. Damit wurde das im Rahmen der AKV potentiell verfügbare Volumen in Höhe von 17 Mrd SZR wieder erreicht. (Ein zusätzlicher Betrag von 1,5 Mrd SZR ist im Rahmen einer assoziierten Vereinbarung mit Saudi-Arabien potentiell verfügbar.) Tabelle 7 zeigt die Beträge der Kreditvereinbarungen mit den AKV-Teilnehmern und Saudi-Arabien.

Neue Kreditvereinbarungen (NKV). Die NKV, die eine neue Gruppe von Kreditvereinbarungen zwischen dem IWF und 25 Mitgliedsländern und Institutionen darstellen, traten am 17. November 1998 in Kraft. Die NKV haben die AKV, die weiter in Kraft bleiben, jedoch keineswegs ersetzt. Die gesamten Mittel, die dem IWF im Rahmen der NKV und AKV potentiell zur Verfügung stehen, belaufen sich zusammen auf 34 Mrd SZR, doppelt so viel, wie unter den AKV allein verfügbar ist. Die beiden Gruppen von Vereinbarungen haben einen gemeinsamen Zweck: dem IWF Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn zusätzliche Mittel erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben. Die NKV sind die erste und hauptsächlichste Fazilität, auf die zurückgegriffen wird, es sei denn, ein AKV-Teilnehmer (alle AKV-Teilnehmer sind gleichzeitig NKV-Teil-

nehmer) beantragt die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln; in diesem Fall können Abrufvorschläge unter beiden Fazilitäten erfolgen. Tabelle 8 zeigt die Kreditvereinbarungen der NKV-Teilnehmer, die ab dem 17. November 1998 für fünf Jahre in Kraft sind und erneuert werden können. Die NKV wurden zum ersten Mal im Dezember 1998 aktiviert, als der IWF ermächtigt wurde, insgesamt 9,1 Mrd SZR aufzunehmen, um zur Finanzierung von Ziehungen im Rahmen einer Bereitschaftskreditvereinbarung mit Brasilien beizutragen. Von diesem Betrag wurden 2,9 Mrd SZR tatsächlich in Anspruch genommen. Diese Kreditaufnahme wurde – wie auch die im Rahmen der AKV – zurückgezahlt, nachdem sich die IWF-Mittel als Ergebnis der Quoteneinzahlungen im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung erhöht hatten.

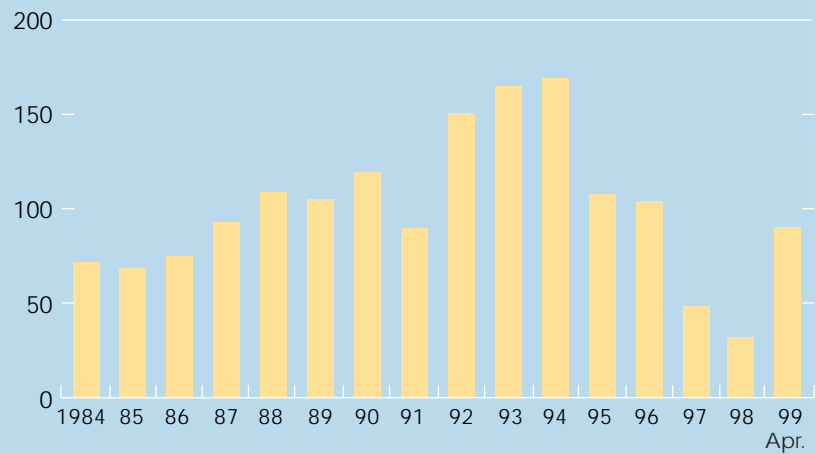
Zugangsgrundsätze und Obergrenzen für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln

Die Regelungen für den Zugang zu den allgemeinen Fondsmitteln gelten in gleicher Weise für alle Mitglieder. Die Zugangsmöglichkeiten werden in erster Linie durch den Zahlungsbilanzbedarf eines Mitglieds, die Stärke seiner Anpassungsmaßnahmen sowie durch seine Fähigkeit zur Rückzahlung an den IWF bestimmt. Zugangsobergrenzen werden als Verhältnis zur Quote festgelegt und enthalten jährliche und kumulative Höchstgrenzen (siehe Tabelle 9). Im Januar 1999 entschied sich das Direktorium im Zusammenhang mit der anstehenden Quotenerhöhung für eine Beibehaltung der jährlichen und kumulativen Höchstgrenzen im Rahmen der Kredittranchen und der Erweiterten Fondsfazilität als Prozentsatz der Quote, woraus sich, in SZR ausgedrückt, eine Erhöhung der Obergrenzen im Rahmen der neuen, höheren Quoten ergab. Die jährliche Zugangsobergrenze im Rahmen der Kredittranchen und der EFF beträgt 100 % der Quote, die kumulative Zugangsobergrenze 300 % der Quote. Mit dem Inkrafttreten der Quotenerhöhung wurden die Zugangsmöglichkeiten zu zusätzlichen Mitteln für Maßnahmen zur Schulden- und Schuldendienstreduzierung im Rahmen von Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditvereinbarungen von 30 % auf 20 % der Quote verringert. Der Betrag, der im Rahmen einer Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditvereinbarung für diesen Zweck verwendet werden kann, wurde von rd. 25 % auf 15 % des tatsächlichen Zugangs im Rahmen dieser Vereinbarung reduziert. In gleicher Weise wur-

Schaubild 5

Die Liquiditätsquote des IWF, 1984–99

(Prozent; Ende Dezember)



den auch die Zugangsobergrenzen für die verschiedenen Bestimmungen der CCFF und für die Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern (BSFF) in etwa im Verhältnis zur Quotenerhöhung verringert, wodurch sie in SZR ausgedrückt im wesentlichen unverändert beibehalten wurden. (Zu Zugangsobergrenzen und -normen im Rahmen der ESAF siehe unten unter „SAF und ESAF“).

Die für die Kredittranchen und die EFF geltenden Zugangsgrundsätze und Obergrenzen sind nicht auf die Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven oder

Tabelle 7

Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV)

Teilnehmer	Betrag (Millionen SZR)
Belgien	595,0
Deutsche Bundesbank	2 380,0
Frankreich	1 700,0
Italien	1 105,0
Japan	2 125,0
Kanada	892,5
Niederlande	850,0
Schweizerische Nationalbank	1 020,0
Sveriges Riksbank	382,5
Vereinigte Staaten	4 250,0
Vereinigtes Königreich	1 700,0
Insgesamt	17 000,0
Assoziierte Kreditvereinbarung mit Saudi-Arabien	1 500,0
Insgesamt	18 500,0

Tabelle 8
Neue Kreditvereinbarungen (NKV)

Teilnehmer	Betrag (Millionen SZR)
Australien	810
Belgien	967
Dänemark	371
Deutsche Bundesbank	3 557
Finnland	340
Frankreich	2 577
Hongkonger Währungsbehörde	340
Italien	1 772
Japan	3 557
Kanada	1 396
Korea	340
Kuwait	345
Luxemburg	340
Malaysia	340
Niederlande	1 316
Norwegen	383
Österreich	412
Saudi-Arabien	1 780
Schweizerische Nationalbank	1 557
Singapur	340
Spanien	672
Sveriges Riksbank	859
Thailand	340
Vereinigte Staaten	6 712
Vereinigtes Königreich	2 577
Insgesamt	34 000

Tabelle 9
Zugangsgrenzen, April 1999
(Prozent der Quoten der Mitgliedsländer)

Kreditfazilität bzw. -politik	Grenze
Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen¹	
Jährlich	100
Kumulativ	300
Sonderfazilitäten	
Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven/ Vorsorgliche Kreditlinie	keine
Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen	
Exporterlösausfall ²	20
Übermäßige Getreideimportkosten ²	10
Finanzierung für äußere Notfälle	20
Wahltranche	15
Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern	25
Erweiterte Strukturanpassungsfazilität	
Dreijahreszugang	
Regulär	140
Außergewöhnlich	185

¹Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Grenzen überschritten werden.

²Wenn ein Mitglied mit Ausnahme der Auswirkungen eines Exporterlösausfalles oder übermäßiger Getreideimportkosten eine zufriedenstellende Zahlungsbilanz aufweist, gilt eine Grenze von 45 % der Quote für den Exporterlösausfall oder für die übermäßigen Kosten der Getreideeinfuhr, wobei es eine Gesamtgrenze von 55 % gibt.

die Vorsorglichen Kreditlinien anwendbar. Im Rahmen der SRF stellt der IWF Mitgliedsländern bei außergewöhnlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten, die auf einen hohen kurzfristigen Finanzierungsbedarf aufgrund eines plötzlichen und schweren Verlusts an Marktvertrauen zurückzuführen sind, Finanzmittel bis zu einem Jahr zur Verfügung. Im Rahmen der CCL wird finanzielle Unterstützung für ein Jahr zugesagt, aber Auszahlungen erfolgen erst dann, wenn und sobald die CCL aktiviert wird. SRF-Ziehungen erfolgen im Rahmen einer Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditvereinbarung, unterliegen aber keinen speziellen Quotengrenzen. In gleicher Weise erfolgen Zusagen, und, nach Aktivierung, Ziehungen im Rahmen der CCL im Zusammenhang mit einer Bereitschaftskreditvereinbarung. Sie unterliegen keinen speziellen Quotengrenzen, obwohl davon ausgegangen wird, daß sie in einem Bereich von 300 bis 500 % der Quote liegen. Im Geschäftsjahr 1998/99 wurden die SRF-Mittel bei zwei verschiedenen Gelegenheiten in Anspruch genommen: im Juli 1998 mit einem Betrag von 4,0 Mrd SZR als Teil der Aufstockung der Erweiterten Kreditvereinbarung mit Rußland und im Dezember 1998 mit einem Betrag von 9,1 Mrd SZR im Rahmen der Bereitschaftskreditvereinbarung mit Brasilien. Korea, dem Finanzhilfen im Rahmen der SRF im Geschäftsjahr 1997/98 zugesagt wurden, begann im Dezember 1998 mit Rückkäufen entsprechend den Regelungen der Fazilität über erwartete Rückzahlungen binnen 1-1½ Jahren.

Inanspruchnahme der IWF-Mittel durch Mitgliedsländer und deren ausstehende Kredite

Im Geschäftsjahr 1998/99 beliefen sich die Ziehungen der Mitglieder im Allgemeinen Konto, ohne Reservetranchenziehungen²¹, auf 21,4 Mrd SZR; dies übertraf den Stand aus dem Geschäftsjahr 1997/98 in Höhe von 19,0 Mrd SZR (Tabelle 10; siehe auch Anhang II, Tabelle 7). Diese Ziehungen setzten sich zusammen aus 12,6 Mrd SZR im Rahmen von Bereitschaftskreditvereinbarungen (gegenüber 16,1 Mrd SZR im Geschäftsjahr 1997/98), 5,9 Mrd SZR im Rahmen von Erweiterten Kreditvereinbarungen (gegenüber

²¹Bei Reservetranchenziehungen handelt es sich um die Verwendung eigener Reserveguthaben der Mitglieder beim IWF und nicht um Kreditaufnahme. Im Geschäftsjahr 1998/99 nahmen 93 Mitglieder Reservetranchenziehungen im Gesamtumfang von 2,7 Mrd SZR vor. Demgegenüber tätigten im Geschäftsjahr 1997/98 drei Mitglieder Ziehungen in einem Umfang von 1,0 Mrd SZR. Die umfangreichen Reservetranchenziehungen im Geschäftsjahr 1998/99 sind auf die Inanspruchnahme der Untertages-SZR-Kreditfazilität durch 86 Mitglieder zur Finanzierung ihrer Quoteneinzahlungen zurückzuführen; diese Mitglieder nahmen daraufhin Käufe im Rahmen ihrer neugeschaffenen Reservetranchenposition in einem Umfang von 2,2 Mrd SZR vor, um die SZR-Darlehen zu tilgen.

Tabelle 10
Indikatoren der Finanzlage des IWF
 (Millionen SZR)

	Für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr									
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	<i>während der Periode</i>									
Summe der Auszahlungen	5 266	6 823	5 903	5 877	5 903	11 178	12 303	5 644	19 924	22 240
Käufe (Allgemeines Konto)										
nach Fazilitäten ¹	4 440	6 248	5 294	5 284	5 241	10 592	10 826	4 939	18 951	21 414
Bereitschaftskredite und erste Kredittranche	1 183	1 975	2 343	2 940	1 052	7 587	9 127	1 836	16 127	12 868
Erweiterte Fondsfazilität	2 449	2 146	1 571	2 254	746	1 595	1 554	2 820	2 824	5 947
Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen	808	2 127	1 381	90	718	287	9	282	—	2 600
Systemtransformationsfazilität	—	—	—	—	2 725	1 123	136	—	—	—
Kredite im Rahmen von SAF/ESAF-Vereinbarungen	826	575	608	593	662	587	1 477	705	973	826
Mittel des Kontos für Sonderverwendungen	584	180	138	49	68	19	185	—	—	—
Mittel des ESAF-Treuhandfonds	242	395	470	544	594	568	1 292	705	973	826
Nach Gebieten	5 266	6 823	5 903	5 877	5 903	11 178	12 303	5 644	19 924	22 240
Afrika	1 289	577	740	377	1 185	1 022	2 304	992	876	542
Asien	525	1 714	1 476	1 806	690	383	367	181	16 446	8 918
Europa	268	1 960	1 516	1 343	3 258	2 896	5 156	3 381	2 170	5 169
Naher Osten	66	—	333	26	11	76	129	153	148	157
Westliche Hemisphäre	3 119	2 572	1 838	2 325	758	6 801	4 427	937	283	7 454
Rückkäufe und Rückzahlungen	6 399	5 608	4 770	4 117	4 509	4 231	7 100	7 196	4 385	11 091
Rückkäufe	6 042	5 440	4 768	4 081	4 343	3 984	6 698	6 668	3 789	10 465
Rückzahlungen von Treuhandfonds- und SAF/ESAF-Krediten	357	168	2	36	166	247	402	528	596	626
	<i>Periodenende</i>									
Summe der ausstehenden IWF-Kredite	24 388	25 603	26 736	28 496	29 889	36 837	42 040	40 488	56 026	67 175
davon:										
Allgemeines Konto	22 098	22 906	23 432	24 635	25 533	32 140	36 268	34 539	49 701	60 651
Konto für Sonderverwendungen	1 549	1 729	1 865	1 879	1 835	1 651	1 545	1 220	922	677
Verwaltete Konten										
Treuhandfonds	326	158	158	158	105	102	95	90	90	89
ESAF-Treuhandfonds ²	416	811	1 281	1 824	2 416	2 944	4 132	4 639	5 314	5 758
Prozentuale Veränderung der ausstehenden Kredite insgesamt	-4	5	4	7	5	23	14	-4	38	20
Anzahl der verschuldeten Länder	87	81	82	90	93	99	97	95	94	94

¹Ausgenommen Käufe in der Reservetranche.

²Schließt assoziierte Kredite des Saudi Fonds für Entwicklung ein.

2,8 Mrd SZR im Geschäftsjahr 1997/98) und 2,6 Mrd SZR im Rahmen der CCFF (keine Ziehungen im Vorjahr). Der IWF stellte ferner Nothilfe in Höhe von 0,2 Mrd SZR im Rahmen der ersten Kredittranche an Länder bereit, die einen schweren Konflikt beendet hatten oder einer Naturkatastrophe ausgesetzt waren. Die Darlehen im Rahmen von ESAF-Vereinbarungen beliefen sich auf insgesamt 0,8 Mrd SZR.

Die größte Inanspruchnahme von IWF-Mitteln im Geschäftsjahr 1998/99 erfolgte durch Brasilien, das

Käufe von insgesamt 7,1 Mrd SZR im Rahmen einer Bereitschaftskreditvereinbarung vornahm, wovon 6,5 Mrd SZR der SRF zuzurechnen sind. Rußland war ein weiterer großer Kreditnehmer mit Käufen von insgesamt 4,1 Mrd SZR, wovon 2,2 Mrd SZR im Rahmen der CCFF und die Differenz im Rahmen einer Erweiterten Kreditvereinbarung erfolgten, die Käufe von 0,7 Mrd SZR im Rahmen der SRF beinhaltete. Von den Ländern in Asien, die noch von der 1997 begonnenen Krise betroffen waren, zogen Indonesien

Tabelle 11
Verwendung von IWF-Mitteln im Jahre 1998/99:
regionale Aufteilung
 (Milliarden SZR)

Asien	8,9
Lateinamerika	7,3
Europa	5,0
Naher Osten und Afrika	0,2
Insgesamt	21,4

4,6 Mrd SZR, Korea 3,0 Mrd SZR (2,9 Mrd SZR im Rahmen der SRF), die Philippinen 0,4 Mrd SZR und Thailand 0,4 Mrd SZR im Rahmen ihrer Kreditvereinbarungen (Anhang II, Tabelle 7). Andere Länder, die IWF-Mittel mit relativ hohen Beträgen in Anspruch nahmen, waren Bulgarien (0,3 Mrd SZR), Pakistan (0,4 Mrd SZR) und die Ukraine (0,4 Mrd SZR). Die regionale Verteilung der Inanspruchnahme von IWF-Mitteln ist in Tabelle 11 aufgezeigt. Die Rückkäufe über das Allgemeine Konto beliefen sich im Geschäftsjahr 1998/99 auf insgesamt 10,5 Mrd SZR gegenüber 3,8 Mrd SZR im vorausgegangenen Geschäftsjahr (Anhang II, Tabelle 8). Das höhere Niveau der Rückkäufe geht teilweise auf SRF-Rückkäufe durch Korea zurück, die sich auf 4,5 Mrd SZR beliefen. Vor dem Hintergrund des jüngsten Anstiegs in der Inanspruchnahme von IWF-Mitteln (siehe Schaubild 6) werden die regulären Rückkäufe in den nächsten Jahren weiterhin hoch bleiben. In den Jahren 1999 und 2000 stehen

– auf der Basis der Erwartung von SRF-Rückkäufen innerhalb von ein bis eineinhalb Jahren nach dem Zeitpunkt der Käufe – erhebliche Rückkäufe im Rahmen der SRF an.

Unter Berücksichtigung von Käufen und Rückkäufen erhöhten sich im Geschäftsjahr 1998/99 die im Allgemeinen Konto ausstehenden Kredite des IWF um 11,0 Mrd SZR auf 60,7 Mrd SZR am 30. April 1999 gegenüber 49,7 Mrd SZR am 30. April 1998 (Anhang II, Tabelle 9). Einschließlich der Nettoauszahlungen im Rahmen der SAF und ESAF (siehe unten) stiegen die unter allen Fazilitäten ausstehenden IWF-Kredite auf 67,2 Mrd SZR am 30. April 1999, gegenüber 56,0 Mrd SZR ein Jahr zuvor (siehe Schaubild 7).

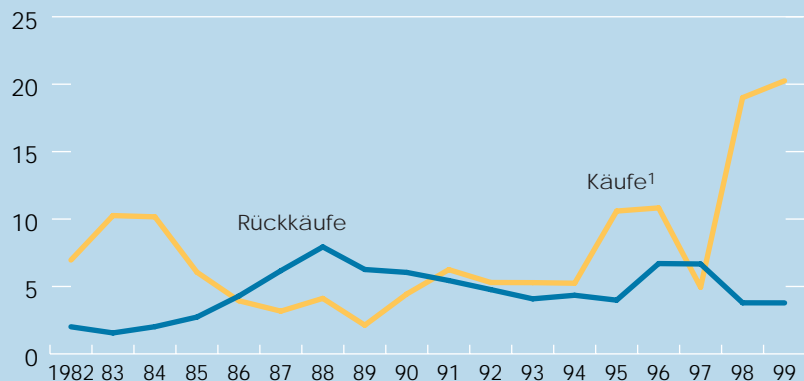
Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen

Der IWF genehmigte im Geschäftsjahr 1998/99 im Rahmen von sieben Bereitschaftskreditvereinbarungen Zusagen von insgesamt 14,3 Mrd SZR einschließlich der Aufstockung der Bereitschaftskreditvereinbarung mit Indonesien um 1,0 Mrd SZR (siehe Anhang II, Tabelle 3). Die größte neue Bereitschaftskreditvereinbarung mit einem Volumen von 13,0 Mrd SZR für Brasilien beinhaltete bis Dezember 1999 abrufbare Mittel in Höhe von 9,1 Mrd SZR im Rahmen der SRF. Neue Bereitschaftskreditvereinbarungen wurden ferner für Bosnien-Herzegowina (61 Mio SZR), El Salvador (38 Mio SZR), Uruguay (70 Mio SZR) und Simbabwe (131 Mio SZR) gebilligt. Am 30. April 1999 bestanden Bereitschaftskreditvereinbarungen des IWF mit neun Ländern. Die Gesamtzusagen im Rahmen dieser Vereinbarungen

betragen 32,7 Mrd SZR (siehe Anhang II, Tabelle 2), und die noch nicht gezogenen Beträge beliefen sich auf 8,6 Mrd SZR.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 1998/99 billigte der IWF im Rahmen von fünf Erweiterten Kreditvereinbarungen Zusagen in einem Umfang von 14,1 Mrd SZR (siehe Anhang II, Tabelle 4). Die Erweiterte Kreditvereinbarung für Rußland wurde um 6,3 Mrd SZR aufgestockt, aber anschließend im März 1999 aufgehoben. Für Indonesien wurde im Rahmen einer Erweiterten Kreditvereinbarung ein Gesamtbetrag von 5,4 Mrd SZR gebilligt, der dem nicht abgerufenen Betrag im Rahmen seiner früheren, vorzeitig beendeten Bereitschaftskreditvereinbarung entsprach, zuzüglich einer Aufstockung um 0,7 Mrd SZR. Erweiterte Kreditver-

Schaubild 6
Allgemeine Fondsmittel: Käufe und Rückkäufe,
jeweils am 30. April abgelaufene Geschäftsjahre, 1982–99
 (Milliarden SZR)



¹Ohne Währungskäufe in der Reservetranche.

einbarungen wurden ferner gebilligt für Bulgarien (0,6 Mrd SZR), Jordanien (0,1 Mrd SZR) und die Ukraine (1,6 Mrd SZR). Am 30. April 1999 hatten zwölf Länder Erweiterte Kreditvereinbarungen mit Zusagen von insgesamt 11,4 Mrd SZR abgeschlossen (siehe Anhang II, Tabelle 2), von denen 7,3 Mrd SZR noch nicht gezogen waren.

Insgesamt beliefen sich Neuzusagen von IWF-Mitteln im Rahmen von Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen auf 28,4 Mrd SZR, von denen nahezu die Hälfte auf Brasilien entfiel und je ungefähr ein Fünftel auf Indonesien und Rußland.

Sonderfazilitäten

Die Sonderfazilitäten des IWF bestehen aus der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen und der Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern. Letztere wurde seit 1984 nicht mehr in Anspruch genommen. Im Verlauf des Geschäftsjahres 1998/99 zogen vier Länder – Aserbaidschan, Jordanien, Pakistan und Rußland – insgesamt 2,6 Mrd SZR im Rahmen der CCCF. Der IWF bewilligte im Berichtsjahr 1998/99 außerdem Nothilfen für Länder nach Beendigung schwerer Konflikte (insgesamt 19 Mio SZR), und zwar für die Republik Kongo und Sierra Leone, sowie Nothilfen für Länder mit Naturkatastrophen (insgesamt 202 Mio SZR) für Bangladesch, die Dominikanische Republik, Haiti, Honduras sowie St. Kitts und Nevis.

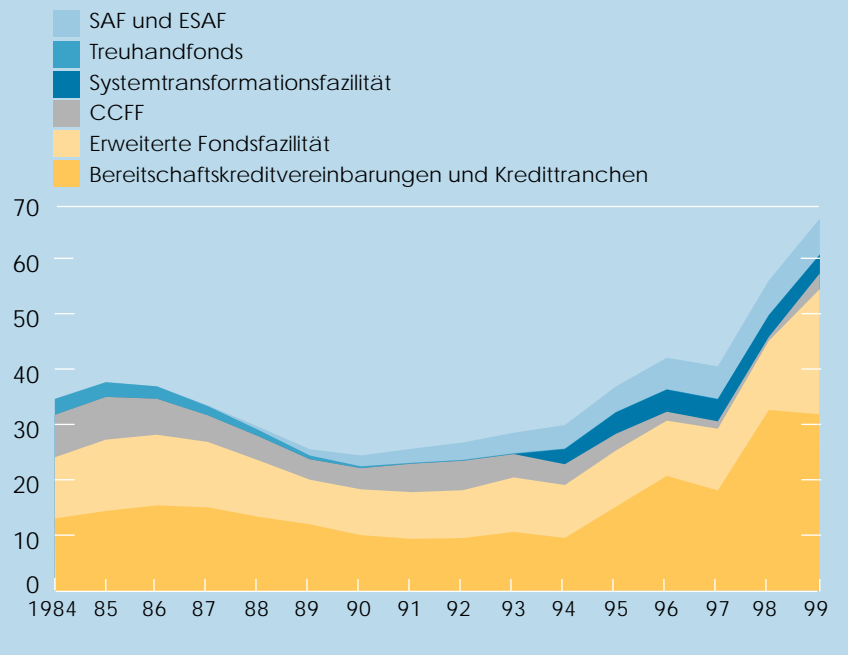
SAF und ESAF

Der IWF gewährt einkommensschwachen Ländern konzessionäre Finanzhilfen im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF)²². Im Geschäftsjahr 1998/99 wurden zehn neue ESAF-Vereinbarungen mit einem Gesamtumfang von 0,9 Mrd SZR bewilligt (für Albanien, Bolivien, Gambia, Guyana, Honduras, die Kirgisische Republik, Ruanda, Sambia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik). Sechs ESAF-Vereinbarungen wurden um insgesamt 0,1 Mrd SZR aufgestockt, und zwar als Reaktion auf den erhöhten Bedarf zur Finanzierung der Zahlungsbilanz von Ländern, die von der Krise in Rußland und angrenzenden Ländern der Gemeinschaft Unabhän-

²²Die SAF ist ausgelaufen; die letzte SAF-Vereinbarung endete im Dezember 1996.

Schaubild 7

Von Mitgliedsländern insgesamt ausstehende IWF-Kredite, jeweils am 30. April abgelaufene Geschäftsjahre, 1984–99 (Milliarden SZR)



giger Staaten (Armenien, die Kirgisische Republik und Tadschikistan) oder von Naturkatastrophen (Nicaragua und Tansania) und anderen externen Faktoren (Malawi) betroffen waren (siehe Anhang II, Tabelle 5). Am 30. April 1999 waren 35 ESAF-Vereinbarungen in Kraft. Die kumulativen Zusagen im Rahmen aller gebilligten SAF- und ESAF-Vereinbarungen (abzüglich nicht ausgezahlter Beträge im Rahmen ausgelaufener oder vorzeitig beendeter Vereinbarungen) beliefen sich zum 30. April 1999 auf insgesamt 11,1 Mrd SZR²³, gegenüber 10,3 Mrd SZR ein Jahr zuvor. Die gesamten ESAF-Auszahlungen summierten sich im Geschäftsjahr 1998/99 auf 0,8 Mrd SZR, gegenüber 1,0 Mrd SZR im Vorjahr; die SAF- und ESAF-Auszahlungen kumulierten bis zum 30. April 1999 auf 9,0 Mrd SZR.

Im Januar 1999 beschloß das Direktorium, daß die Kreditobergrenzen und -normen im Rahmen der ESAF mit dem Wirksamwerden der Quotenerhöhung unter der Elften Allgemeinen Überprüfung, als Anteil der Quote ausgedrückt, reduziert werden, damit sie in SZR ausgedrückt weitgehend beibehalten werden können,

²³Die kumulativen SAF-Zusagen beliefen sich auf 1,8 Mrd und die kumulativen Zusagen von ESAF-Treuhand- und SDA-Mitteln im Rahmen von ESAF-Vereinbarungen auf 9,4 Mrd SZR.

da die für die ESAF verfügbaren Mittel unverändert blieben. Die neuen Kreditobergrenzen sind in Tabelle 9 aufgezeigt.

Die ESAF wird überwiegend durch Beitragsleistungen der Mitgliedsländer in Form von Darlehen und Zuschüssen an den ESAF-Treuhandfonds finanziert, der vom IWF verwaltet wird, sowie durch SAF-Mittel im Konto für Sonderverwendungen (SDA – Special Disbursement Account). SAF-Mittel wurden bis Februar 1994 in Verbindung mit Darlehen aus dem ESAF-Treuhandfonds zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt beschloß das Direktorium, keine neuen SAF-Mittel im Rahmen von ESAF-Vereinbarungen mehr zuzusagen und die Mittel aus dem SDA auf das Subventionskonto zur Subvention von Darlehen des ESAF-Treuhandfonds zu übertragen. Zum 30. April 1999 beliefen sich die gesamten Auszahlungen von SDA-Mitteln im Rahmen von SAF- und ESAF-Vereinbarungen auf 2,2 Mrd SZR.

Die Finanzierung der ESAF-Darlehensmittel für den aufgestockten und verlängerten ESAF-Treuhandfonds, der am 23. Februar 1994 in Kraft trat, wurde von einem breiten Querschnitt der IWF-Mitgliedschaft bereitgestellt. Die insgesamt von Darlehensgebern für den ESAF-Treuhandfonds zugesagten Mittel beliefen sich am 30. April 1999 auf 9,5 Mrd SZR. Die Zusagefrist für Darlehen des ESAF-Treuhandfonds an berechnigte Mitglieder endet am 31. Dezember 2000, wobei Auszahlungen bis Ende 2003 erfolgen können. Auf der Grundlage von Vorausschätzungen, die darauf hindeuteten, daß ein zusätzliches Volumen von Darlehensmitteln in Höhe von mindestens 1,5 Mrd SZR zur Deckung der potentiellen Nachfrage bis Ende 2000 notwendig sein könnte, wurde gegen Ende 1998 der Zielwert für die gesamten Darlehensmittel auf 11 Mrd SZR erhöht. Im April 1999 stimmte Kanada zu, weitere Darlehensmittel in Höhe von 200 Mio SZR bereitzustellen, und von den folgenden Ländern gingen Hinweise über zusätzliche Beträge ein: Belgien (200 Mio SZR), Deutschland (300-400 Mio SZR), Frankreich (300-400 Mio SZR), Italien (250 Mio SZR) und die Niederlande (250 Mio SZR).

Die Beiträge zum Subventionskonto ermöglichen es, Darlehen aus dem ESAF-Treuhandfonds zu einem stark konzessionären Zinssatz (derzeit 0,5 % per annum) zu gewähren. Der Gesamtbetrag bilateraler Subventionsbeiträge wird auf 3,5 Mrd SZR geschätzt. Darüber hinaus übertrug das Direktorium, wie oben erwähnt, Anfang 1994 0,4 Mrd SZR vom SDA auf das Subventionskonto. Einschließlich der daraus erwachsenden Zinseinnahmen wird dieser Beitrag des IWF auf 0,6 Mrd SZR beziffert.

Die aus dem Subventionskonto netto verfügbaren Mittel, d. h. ohne die bereits ausgezahlten Subventionen, stiegen bis zum 30. April 1999 auf 1 733 Mio SZR, gegenüber 1 629 Mio SZR ein Jahr zuvor. Der

ESAF-Treuhandfonds leistete im Geschäftsjahr 1998/99 Zinszahlungen an Darlehensgeber in Höhe von 205 Mio SZR; davon entfielen 49 Mio SZR auf Zinszahlungen der Kreditnehmer des Treuhandfonds, und der Restbetrag von 156 Mio SZR wurde aus Mitteln des Subventionskontos finanziert.

Einzelheiten über SAF- und ESAF-Vereinbarungen sowie über Kreditvereinbarungen mit Darlehensgebern und Subventionsbeiträge zum ESAF-Treuhandfonds sind in Anhang II, Tabellen 1, 5 und 10 aufgeführt.

Der ESAF-HIPC-Treuhandfonds

Der ESAF-HIPC-Treuhandfonds wurde im Februar 1997 eingerichtet, um berechtigten Mitgliedern, die sich für Hilfen im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) qualifizieren, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sowie um den Zinssatz für Darlehen an ESAF-berechtigte Länder im Rahmen der Interims-ESAF zu subventionieren (siehe Kapitel 8). Am 30. April 1999 waren Beiträge von neun Ländern für den Treuhandfonds eingegangen. Um dazu beizutragen, daß der IWF seine Verpflichtungen im Rahmen der HIPC-Initiative erfüllen kann, genehmigte das Direktorium eine befristete Übertragung von bis zu 250 Mio SZR vom Reservekonto des ESAF-Treuhandfonds (über das SDA) an den ESAF-HIPC-Treuhandfonds zur Finanzierung spezieller ESAF-Operationen, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung standen. Alle Gläubiger des Darlehenskontos des ESAF-Treuhandfonds stimmten einer solchen Übertragung zu. Um die im ESAF-HIPC-Treuhandfonds verfügbaren Mittel aufzustocken, hat das Direktorium außerdem beschlossen, auf die Erstattung der dem Allgemeinen Konto für die Verwaltung des ESAF-Treuhandfonds in den Geschäftsjahren 1997/98 und 1998/99 entstandenen und 1999/2000 entstehenden Kosten zu verzichten und stattdessen einen entsprechenden Betrag an den ESAF-HIPC-Treuhandfonds zu übertragen. In jedem der Geschäftsjahre 1997/98 und 1998/99 wurden Übertragungen in Höhe von 41 Mio SZR vorgenommen. Am 30. April 1999 erfolgte aufgrund der Entscheidung der NKV-Teilnehmer, ein Drittel des Zinsaufschlags auf die ausstehenden SRF-Käufe durch Brasilien an den ESAF-HIPC-Treuhandfonds zu übertragen, ein Transfer in Höhe von 13,3 Mio SZR an den ESAF-HIPC-Treuhandfonds.

Die Exekutivdirektorien von IWF und Weltbank haben sieben Ländern Hilfen zugesagt, die ihren „Entscheidungszeitpunkt“ im Rahmen der HIPC-Initiative erreicht hatten; Zwei dieser Länder – Uganda und Bolivien – hatten bis zum 30. April 1999²⁴ ihren

²⁴Guayana und Mosambik erreichten ihren „Abschlußzeitpunkt“ im Mai und Juni 1999 nach dem Ende des Geschäftsjahres; siehe Tabelle 5.

„Abschlußzeitpunkt“ im Rahmen der Initiative erreicht und vom IWF Hilfsleistungen in Form von Zuschüssen erhalten, die in Unterkonten des Rahmenkontos für HIPC-Transaktionen²⁵ eingezahlt wurden. Diese Zuschüsse werden dazu verwendet, einen Teil des Schuldendienstes dieser Länder gegenüber dem IWF entsprechend einem mit ihnen vereinbarten Zeitplan zu leisten.

Zuschüsse im Umfang von 51,1 Mio SZR wurden im April 1998 in ein Unterkonto für Uganda und im September 1998 im Betrag von 21,2 Mio SZR in ein Unterkonto für Bolivien eingezahlt. Nach diesen Auszahlungen verfügte der ESAF-HIPC-Treuhandfonds am 30. April 1999 über Mittel in Höhe von 99,7 Mio SZR.

Ertragslage des IWF, Gebühren und Lastenteilung

Zu Beginn eines Geschäftsjahres legt der IWF einen Gebührensatz für die Inanspruchnahme seiner Mittel als Prozentsatz des wöchentlichen SZR-Zinssatzes fest, um netto ein Zieleinkommen zu erreichen, das in seine Rücklagen eingestellt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des Gebührensatzes ist so gestaltet, daß das laufende Einkommen des IWF weitgehend mit seinen Betriebskosten, die in starkem Maße vom SZR-Zinssatz abhängig sind, übereinstimmt und somit die Wahrscheinlichkeit, daß der Gebührensatz während des Geschäftsjahrs angepaßt werden muß, auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Im April 1998 wurde der Gebührensatz für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln – mit Ausnahme von Mitteln, die im Rahmen der SRF bereitgestellt werden – auf 107 % des SZR-Zinssatzes festgesetzt, um ein Einkommensziel von netto 107 Mio SZR bzw. 5 % der IWF-Rücklagen zu Beginn des Jahres zu erzielen. Mit dieser Entscheidung wurde auch die Vereinbarung getroffen, daß Einkommen, die über das festgelegte Ziel hinausgehen (mit Ausnahme des laufenden Einkommens aus der Inanspruchnahme von Mitteln im Rahmen der SRF), für die rückwirkende Absenkung des Gebührensatzes für das Jahr verwendet werden. Im Anschluß an eine Überprüfung der Einkommenslage des IWF zur Jahresmitte wurde beschlossen, den Gebührensatz bei 107 % des SZR-Zinssatzes zu belassen. Am Ende des Geschäftsjahres wurde das realisierte Einkommen, das über das Einkommensziel von 107 Mio SZR

hinausging, an die Mitglieder zurückerstattet, die im Verlauf des Jahres Gebühren gezahlt hatten, und der Gebührensatz für das Geschäftsjahr 1998/99 wurde rückwirkend auf 106,9 % des SZR-Zinssatzes abgesenkt. Der durchschnittliche Gebührensatz für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln betrug im Berichtsjahr 4,09 % ohne Berücksichtigung der Anpassungen für die Lastenteilung, die weiter unten behandelt werden (Anhang II, Tabelle 14).

Zusätzlich zum regulären Gebührensatz erhebt der IWF einen Zinsaufschlag für die Inanspruchnahme von Krediten im Rahmen der SRF. Im ersten Jahr nach dem ersten Kauf im Rahmen dieser Fazilität beträgt der Zinsaufschlag 300 Basispunkte auf den Satz der Grundgebühr; er steigert sich um weitere 50 Basispunkte am Ende des ersten Jahres und nach jeden weiteren sechs Monaten, bis er 500 Basispunkte erreicht hat. Derselbe Zinsaufschlag wird auf die Inanspruchnahme von Krediten im Rahmen der im April 1999 eingerichteten Vorsorglichen Kreditlinie erhoben. Das laufende Nettoeinkommen aus der Inanspruchnahme von Mitteln im Rahmen der SRF im Geschäftsjahr 1998/99 belief sich nach Abzug der Verwaltungskosten für den ESAF-Treuhandfonds für das Jahr auf einen Betrag von 329 Mio SZR, der den Rücklagen des IWF zugeführt wurde. Das Allgemeine Konto erhielt im Berichtsjahr keine Erstattung der Ausgaben für die Verwaltung des ESAF-Treuhandfonds. Der entsprechende Betrag wurde stattdessen vom Reservekonto des ESAF-Treuhandfonds über das Konto für Sonderverwendungen dem ESAF-HIPC-Treuhandfonds zugewiesen.

Der IWF zahlt Mitgliedern eine Vergütung auf seine Reservetranchenposition mit Ausnahme eines kleinen Teils davon. Der Vergütungssatz vor Anpassungen im Rahmen der weiter unten behandelten Lastenteilung wird auf 100 % des SZR-Zinssatzes festgelegt; während des Geschäftsjahres 1998/99 betrug er durchschnittlich 3,82 %.

Der IWF verfügt nach wie vor über Mechanismen zur Stärkung seiner finanziellen Position vor dem Hintergrund bestehender Zahlungsrückstände. Erstens legt der IWF jedes Jahr ein Nettozieleinkommen fest, das seinen Rücklagen zugeführt wird, die eine Absicherung gegen Defizite aus dem Verwaltungsbetrieb und gegen Kapitalverluste bieten. Zweitens teilen sich im Rahmen der Entscheidungen über die Lastenteilung Mitglieder mit einer Gläubiger- und Schuldnerposition durch eine Anpassung des Gebühren- und Vergütungssatzes gleichmäßig die Kosten, die dem IWF durch überfällige Gebühren sowie Zuweisungen an das Sonderkonto 1 für Eventualfälle (SCA-1 – Special Contingent Account 1) entstehen. Im Geschäftsjahr 1998/99 wurden diese Zuweisungen auf 5 % der Rücklagen zu Jahresbeginn festgelegt (107 Mio SZR). Diese Anpassungen dürfen allerdings den Vergütungssatz nicht unter 85 % des SZR-Zinssatzes absenken. Das Konto SCA-1 wurde

²⁵Das „Rahmenkonto für HIPC-Transaktionen“ wurde eingerichtet, um Mittel im Namen berechtigter Mitgliedsländer, die sich für Hilfen gemäß den Bedingungen des ESAF-HIPC-Treuhandfonds qualifiziert haben, entgegenzunehmen und zu verwalten. Innerhalb dieses Rahmenkontos errichtet der IWF einzelne Unterkonten für jedes Mitglied, das Mittel aus dem ESAF-HIPC-Treuhandfonds erhält. Diese Mittel werden dazu verwendet, einen Teil der Schuldendienstzahlungen für bestehende Schulden gegenüber dem IWF zu leisten.

Tabelle 12

Zahlungsrückstände von sechs Monaten oder länger gegenüber dem IWF seitens der Länder*(Millionen SZR; Periodenende)*

	Für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr					
	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Höhe der überfälligen Verpflichtungen	2 911,3	2 982,6	2 174,9	2 212,2	2 261,2	2 299,6
Anzahl der Länder	9	8	6	7	7	7
davon:						
Allgemeine Abteilung	2 729,2	2 808,8	2 001,3	2 023,1	2 066,5	2 091,9
Anzahl der Länder	8	7	5	5	5	6
SZR-Abteilung	51,7	46,6	53,4	73,3	79,1	92,1
Anzahl der Länder	9	8	6	7	7	6
Treuhandfonds	130,4	127,2	120,2	115,8	115,6	115,6
Anzahl der Länder	4	4	3	3	3	3
Anzahl der nicht länger ziehungs- berechtigten Mitglieder	5	5	4	4	4	4

eingrichtet, um den IWF gegen die mit Zahlungsrückständen verbundenen Risiken abzusichern; am 30. April 1999 beliefen sich die SCA-1-Bestände auf 991 Mio SZR. Das Exekutivdirektorium hat diese Verfahren zur Lastenteilung bis zum Ende des Geschäftsjahres 1999/2000 verlängert.

Als Teil der verstärkten kooperativen Strategie zur Lösung des Problems hartnäckiger Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF wurden im Juli 1990 erweiterte Lastenteilungsregeln eingeführt, die eine zusätzliche Anpassung der Gebühren- und Vergütungssätze vorsehen. Die durch diesen Mechanismus zusätzlich erbrachten Vorsorgebeträge wurden dem Sonderkonto 2 für Eventualfälle (SCA-2) zugeführt. Das Konto SCA-2 wurde zur Absicherung gegen mögliche Verluste bei Krediten aus dem Allgemeinen Konto eingerichtet, die im Rahmen einer Folgekreditvereinbarung nach dem erfolgreichen Abschluß eines Programms zur Ansammlung von „Rights“ gewährt werden. Im Rahmen eines solchen Programms kann ein Mitglied mit hartnäckigen Zahlungsrückständen durch Anpassungs- und Reformmaßnahmen „Rights“ bzw. Ansprüche auf zukünftige IWF-Ziehungen ansammeln. Diese SCA-2-Mittel dienen ferner der Bereitstellung zusätzlicher Liquidität zur Einlösung angesammelter Ziehungsansprüche. Die Anpassungen im Rahmen des erweiterten Lastenteilungsmechanismus liefen im Geschäftsjahr 1996/97 aus, nachdem der Zielbetrag von 1 Mrd SZR im SCA-2 erreicht worden war.

Sobald überfällige Gebührenzahlungen, die zu Anpassungen im Rahmen der Lastenteilung geführt haben, beglichen werden, wird Mitgliedern, die zusätz-

liche Gebühren bezahlt oder verringerte Vergütungen erhalten haben, ein entsprechender Betrag zurückerstattet. Im Geschäftsjahr 1998/99 wurden 0,6 Mrd SZR vormals zurückgestellter, überfälliger Gebühren beglichen, die zu Anpassungen im Rahmen der Lastenteilung geführt hatten; die kumulativen Rückerstattungen beliefen sich am 30. April 1999 auf 963 Mio SZR. Die Guthaben im Konto SCA-1 werden an die Beitragleistenden zurückerstattet, sobald sämtliche Zahlungsrückstände abgebaut worden sind – oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der IWF festlegen kann. (Die Guthaben im Konto SCA-2 werden zurückerstattet, sobald sämtliche Zahlungsrückstände in bezug auf die Einlösung von „Rights“ abgebaut worden sind – oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der IWF festlegen kann.)

Nicht gezahlte Gebühren von Mitgliedern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen und Beiträge zum Konto SCA-1 führten im Geschäftsjahr 1998/99 zu einer Anpassung des Grundgebührensatzes um 13 Basispunkte und des Vergütungssatzes um 15 Basispunkte. Im Geschäftsjahr lagen der angepaßte Gebührensatz bei 4,22 % und der angepaßte Vergütungssatz bei 3,67 %.

Das sich nach der rückwirkenden Absenkung der Gebühren um 1,7 Mio SZR im Berichtsjahr ergebende Nettoeinkommen in Höhe von 436 Mio SZR wurde den Rücklagen des IWF zugeführt, 239 Mio SZR davon den allgemeinen Rücklagen. Die gesamten Rücklagen erhöhten sich nach dem Stand vom 30. April 1999 auf 2,6 Mrd SZR, nach 2,1 Mrd SZR im Jahr zuvor. Für das Geschäftsjahr 1999/2000 beschloß das Direk-

Tabelle 13

Zahlungsrückstände von sechs Monaten oder länger gegenüber dem IWF seitens der Länder, nach Art und Dauer, Stand vom 30. April 1999*(Millionen SZR)*

	nach Art				nach Dauer			
	insgesamt	Allgemeine Abteilung (inkl. SAF)	SZR- Abteilung	Treuhand- fonds	weniger als ein Jahr	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3 Jahre oder länger
Afghanistan, Islamischer Staat	3,7	—	3,7	—	1,2	1,2	1,0	0,3
Irak	37,2	0,1	37,1	—	4,2	4,1	3,7	25,2
Jugoslawien, Bundesrepublik (Serbien/Montenegro)	92,0	73,6	18,4	—	5,5	5,4	9,1	72,0
Kongo, Demokratische Republik	361,4	353,3	8,1	—	27,8	34,9	34,9	263,8
Liberia	464,7	416,4	17,9	30,5	10,6	10,8	10,4	432,9
Somalia	199,4	184,7	6,9	7,8	5,2	6,2	6,8	181,2
Sudan	1 141,2	1 063,8	—	77,4	23,0	25,1	25,2	1 067,9
Insgesamt	2 299,6	2 091,9	92,1	115,6	77,5	87,7	91,1	2 043,3

torium einen Gebührensatz in Höhe von 113,7 % des SZR-Zinssatzes, um damit neben dem Nettoeinkommen im Rahmen von SRF und CCL ein Nettoeinkommen von 128 Mio SZR zu erzielen. Das Direktorium beschloß ferner, im kommenden Geschäftsjahr darauf zu verzichten, daß dem Allgemeinen Konto die Kosten der Verwaltung des ESAF-Treuhandfonds erstattet werden. Stattdessen soll dem ESAF-HIPC-Treuhandfonds ein entsprechender Betrag zugeführt werden.

Die Vorsorgeguthaben zur Absicherung der finanziellen Lage des IWF gegen die Folgen überfälliger Rückkäufe im Allgemeinen Konto (d. h. Rücklagen plus SCA-1-Guthaben) beliefen sich am 30. April 1999 auf insgesamt 3,6 Mrd SZR. Dies entspricht 360 % der ausstehenden Kredite des Allgemeinen Kontos gegenüber Mitgliedern mit Zahlungsrückständen von sechs Monaten oder darüber (1,0 Mrd SZR). Die gesamten Vorsorgebestände (d. h. Rücklagen und Bestände in den beiden Sonderkonten für Eventualfälle) erreichten am 30. April 1999 einen Stand von 4,6 Mrd SZR. Dies entspricht 7,5 % der gesamten ausstehenden Kredite des Allgemeinen Kontos.

Das Direktorium erörterte im April 1999 die Höhe und Angemessenheit der Vorsorgebestände des IWF. Die Direktoren ließen sich bei der Urteilsbildung von zwei allgemeinen Grundsätzen leiten: Vorsorgebestände sollten die ausstehenden Kredite an Länder mit hartnäckigen Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF vollständig abdecken; und Vorsorgebestände sollten auch eine Sicherheitsmarge für das Risiko enthalten, das mit ausstehenden Krediten an Länder verbunden ist, die gegenwärtig ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem IWF zeitgerecht erfüllen. Vor dem Hintergrund des weiterhin beträchtlichen Wachstums der ausstehenden Kredite des IWF beschlossen die Direk-

toren, die Aufstockung der Vorsorgebestände im Geschäftsjahr 1999/2000 mit der gleichen Rate wie bisher fortzusetzen. Wie bereits oben erwähnt, wurde der Gebührensatz für das Geschäftsjahr 1999/2000 auf 113,7 % des SZR-Zinssatzes festgelegt, um ein Einkommen ohne SRF-Einkommen von 128 Mio SZR zu erzielen; dieser Betrag entspricht 5 % der Rücklagen des IWF zu Beginn des Jahres, und ein gleicher Betrag wird dem Konto SCA-1 zugeführt. Das laufende Nettoeinkommen im Geschäftsjahr 1999/2000 aus SRF und CCL, das sich nach Abzug der Verwaltungskosten des ESAF-Treuhandfonds ergibt, wird am Ende des Jahres in die allgemeinen Rücklagen eingestellt.

Überfällige finanzielle Verpflichtungen

Die überfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWF erhöhten sich leicht auf insgesamt 2,30 Mrd SZR am 30. April 1999, gegenüber 2,26 Mrd SZR ein Jahr zuvor²⁶. Alle diese Verbindlichkeiten waren sechs Monate oder länger überfällig und zählen daher zu den hartnäckigen Zahlungsrückständen. Im Geschäftsjahr 1998/99 traten keine neuen Fälle von hartnäckigen Zahlungsrückständen auf, und es wurde auch keiner der bestehenden Fälle bereinigt, so daß die Anzahl der Länder mit hartnäckigen Zahlungsrückständen unverändert bei sieben liegt. Daten über Zahlungsrückstände von sechs Monaten oder darüber sind in Tabelle 12 enthalten, während Informationen über Schuldner, Art und Dauer der überfälligen Verbindlichkeiten in Tabelle 13 angegeben sind.

²⁶Die Zahlenangaben dieses Abschnitts enthalten die überfälligen finanziellen Verpflichtungen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), die die notwendigen Schritte zur Rechtsnachfolge der Mitgliedschaft im IWF noch nicht abgeschlossen hat.

Die überfälligen finanziellen Verpflichtungen konzentrieren sich weiterhin auf vier Mitglieder – die Demokratische Republik Kongo (das frühere Zaire), Liberia, Somalia und Sudan –, deren Zahlungsrückstände 94 % der gesamten überfälligen Verpflichtungen gegenüber dem IWF ausmachen. Am 30. April 1999 waren diese vier Länder gemäß Artikel XXVI, Abschnitt 2 (a) nicht berechtigt, die allgemeinen Mittel des IWF in Anspruch zu nehmen. Erklärungen über mangelnde Kooperationsbereitschaft – ein weiterer Schritt im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie (siehe unten) – waren außerdem für drei dieser Länder in Kraft: die Demokratische Republik Kongo (erklärt am 14. Februar 1992), Liberia (30. März 1990) und Sudan (14. September 1990). Die Stimmrechte zweier dieser Länder blieben im Geschäftsjahr 1998/99 aufgehoben: die der Demokratischen Republik Kongo (in Kraft getreten am 2. Juni 1994) und die des Sudan (9. August 1993). Darüber hinaus blieb eine Klage hinsichtlich des zwangsweisen Ausscheidens des Sudan aus dem IWF (erhoben am 8. April 1994) bis zum Ende des Geschäftsjahres schwebend.

Fortschritte im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie

Die verstärkte kooperative Strategie zur Bewältigung des Problems überfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem IWF wurde im Mai 1990 eingerichtet. Die drei zentralen Elemente der Strategie – Vorbeugung, verstärkte Zusammenarbeit und Gegenmaßnahmen – wurden im Geschäftsjahr 1998/99 weiter eingesetzt, um dem Auftreten neuer Zahlungsrückstände vorzubeugen und Mitgliedern mit überfälligen Verpflichtungen, die zur Zusammenarbeit mit dem IWF bereit sind, zu helfen, Lösungen für ihre Probleme mit Rückständen zu finden.

Vorbeugung bleibt die erste Verteidigungslinie gegen das Auftreten neuer Fälle von Zahlungsrückständen. Zu den vorbeugenden Maßnahmen im Rahmen der Strategie zählen die Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitglieder durch den IWF, wirtschaftspolitische Auflagen für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln, technische Hilfe zur Unterstützung der Anpassungs- und Reformanstrengungen der Mitglieder sowie die Zusicherung angemessener Zahlungsbilanzhilfen für Mitglieder im Rahmen von IWF-gestützten Programmen. Ein weiteres wichtiges Element der Vorbeugung stellt die Beurteilung der mittelfristigen Tragfähigkeit der außenwirtschaftlichen Position sowie der Rückzahlungsfähigkeit der Mitglieder an den IWF dar.

Im Rahmen der Strategie gegen Zahlungsrückstände unterstützt *das Element der verstärkten Zusammenarbeit* kooperationsbereite Mitglieder bei der Gestaltung und Umsetzung wirtschafts- und strukturpolitischer Maßnahmen, die zur Überwindung ihrer Zahlungsbilanz- und Rückstandsprobleme notwendig sind. Es bie-

tet Mitgliedern mit Zahlungsrückständen ferner einen Rahmen, um einen klaren Nachweis für einen soliden wirtschaftspolitischen Kurs und für Zahlungen an den IWF zu erbringen und um im Gegenzug bilaterale und multilaterale finanzielle Unterstützung für ihre Anpassungsanstrengungen und zur Tilgung ihrer Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF und anderen Gläubigern zu mobilisieren. Die Umsetzung der verstärkten kooperativen Strategie hat zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen dem IWF und den meisten Mitgliedern, die hartnäckige Zahlungsrückstände aufwiesen, geführt. Das gilt für Peru, Sambia und Sierra Leone im Rahmen des unten beschriebenen „Rights“-Ansatzes sowie für Guyana, Honduras, Kambodscha, Panama und Vietnam durch andere Mechanismen. Der kooperative Ansatz hat auch zu einer Verbesserung der Wirtschaftspolitik und des Zahlungsverhaltens anderer Mitglieder mit Zahlungsrückständen beigetragen.

Der im Jahre 1990 eingerichtete „Rights“-Ansatz bietet den zugangsberechtigten Ländern (begrenzt auf die elf Mitglieder, die Ende 1989 hartnäckige Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufwiesen) die Möglichkeit, hinsichtlich ihrer Wirtschaftspolitik und ihres Zahlungsverhaltens gegenüber dem IWF einen Verhaltensnachweis zu erbringen, der die Grundlage für die Ansammlung künftiger Ziehungsansprüche bildet, die nach Abschluß des Programms zur Ansammlung von „Rights“ und nach Tilgung der Zahlungsrückstände im Rahmen einer regulären IWF-Kreditvereinbarung in Auszahlungen eingelöst werden können. Vor dem Hintergrund der Risiken, die mit hohen Auszahlungen an Länder einhergehen, die zuvor hartnäckige Zahlungsrückstände aufwiesen, richtete der IWF ein zweites Sonderkonto für Eventualfälle (SCA-2) ein als Vorsorgeguthaben und Quelle für zusätzliche Liquidität für die Einlösung von Ziehungsrechten im Rahmen von Kreditvereinbarungen, die Mittel aus dem Allgemeinen Konto verwenden. Ähnlich hat sich der IWF dazu verpflichtet, bis zu drei Millionen Feinunzen seines Goldbestandes im Zusammenhang mit der Einlösung angesammelter Ziehungsrechte im Rahmen von ESAF-Vereinbarungen zu mobilisieren, um im Falle einer etwaigen Deckungslücke bei den verfügbaren Mitteln die Verbindlichkeiten des ESAF-Treuhandfonds erfüllen zu können. Nach seiner jährlichen Überprüfung der Strategie gegen Zahlungsrückstände im März 1999 beschloß das Direktorium eine erneute Verlängerung der Zugangsfrist zu Programmen zur Ansammlung von Ziehungsansprüchen bis zur Frühjahrstagung des Interimsausschusses im Jahre 2000, da von den ursprünglich elf zugangsberechtigten Mitgliedern Liberia, Somalia und Sudan noch Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufwiesen.

Das letzte Element der Strategie gegen Zahlungsrückstände ist der Zeitplan für die *Anwendung von Maßnahmen* gegen Mitglieder mit hartnäckigen Zah-

lungsrückständen, die nicht aktiv mit dem IWF bei der Suche nach einer Lösung für ihr Zahlungsrückstandsproblem zusammenarbeiten. Dieser Zeitplan bietet dem Direktorium einen Rahmen für die Prüfung von Gegenmaßnahmen mit steigender Intensität, wenn gleich die Anwendung jedes einzelnen Schritts im Lichte der Umstände des im einzelnen betroffenen Mitglieds festgelegt wird. Im Falle der Mitglieder Afghanistan, Irak, Demokratische Republik Kongo und Somalia, in denen interne Konflikte, das Fehlen einer arbeitsfähigen Regierung oder internationale Sanktionen eine Beurteilung der Zusammenarbeit des Mitglieds mit dem IWF verhindert haben, wurde die Anwendung von Gegenmaßnahmen aufgeschoben, bis eine solche Beurteilung vorgenommen werden kann.

Im Rahmen des Zeitplans unterrichtet der Geschäftsführende Direktor das Direktorium von den überfälligen finanziellen Verbindlichkeiten eines Mitglieds, wenn dessen Zahlungsrückstände bereits einen Monat lang bestehen. Im Geschäftsjahr 1998/99 wurde keine solche Unterrichtung vorgenommen, da alle neu auftretenden Zahlungsrückstände getilgt wurden, bevor die Unterrichtung nach Ablauf eines Monats notwendig wurde. Entsprechend bestand weder die Notwendigkeit, das Direktorium über die Benachrichtigung der Gouverneure des IWF zu Zahlungsrückständen eines Mitglieds (die im Zeitplan vorgesehen ist, wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von sechs Wochen Zahlungsrückstände aufweist) zu konsultieren, noch die Notwendigkeit, eine Beschwerde gemäß Regel K-1 oder Regel S-1 einzureichen (die bei einem Mitglied nach Ablauf von zwei Monaten mit Zahlungsrückständen vorgenommen wird).

Im Geschäftsjahr 1998/99 nahm das Direktorium mehrere Überprüfungen von Mitgliedern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF vor. Nach einer Verbesserung der politischen Lage und der Sicherheit in Liberia überprüfte das Direktorium die Zahlungsrückstände des Landes bei zwei Gelegenheiten (am 2. November 1998 und am 25. Februar 1999). Bei beiden Direktoriumssitzungen wurde entschieden, weitere Gegenmaßnahmen aufzuschieben, da sich Liberia weiter bemühe, seine Zusammenarbeit mit dem IWF fortzusetzen. Die Direktoren forderten Liberia dazu auf, seinen wirtschaftspolitischen Kurs und die Zusammenarbeit mit dem IWF bei der Suche nach einer Lösung für das Problem der Zahlungsrückstände weiter zu verbessern, um der Einleitung der Verfahren zur Aufhebung von Stimmrechten und anderen damit verbundenen Rechten im IWF vorzubeugen. Bei der jüngsten Sitzung forderten die Direktoren Liberia dazu auf, seine monatlichen Zahlungen an den IWF zu erhöhen.

Im Berichtsjahr wurde keine Überprüfung der Entscheidung vorgenommen, die Stimmrechte und andere damit verbundenen Rechte der Demokratischen Re-

publik Kongo im IWF aufzuheben. Obwohl sich die kongolesischen Behörden zu einem Zahlungsplan verpflichtet und Mitte 1998 mehrere Zahlungen geleistet hatten, wurden diese Zahlungen im September 1998 eingestellt, nachdem neue Feindseligkeiten im Land ausgebrochen waren. Vor dem Hintergrund der verschlechterten Sicherheitslage beschloß das Direktorium zweimal (am 10. September 1998 und am 10. März 1999), eine weitere Überprüfung der Zahlungsrückstände des Kongo gegenüber dem IWF bis zu einem Zeitpunkt zu verschieben, den der Geschäftsführende Direktor festlegt, wenn nach seiner Einschätzung wieder eine Grundlage für eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Kongo, seiner Wirtschaftspolitik sowie seiner Kooperation mit dem IWF gegeben ist.

Das Direktorium überprüfte bei zwei Gelegenheiten (am 6. August 1998 und am 24. Februar 1999) die Zahlungsrückstände des Sudan, der die höchsten und hartnäckigsten Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufweist. Bei diesen Sitzungen vermerkten die Direktoren die zufriedenstellende Entwicklung des Sudan hinsichtlich seiner Wirtschaftspolitik und seiner Zahlungen an den IWF während der letzten beiden Jahre, die Aufnahme eines verstärkten Programms für 1999 sowie seinen für dieselbe Periode vorgeschlagenen Zahlungsplan, der den Erwartungen nach zu einer weiteren leichten Verringerung der Zahlungsrückstände des Sudan gegenüber dem IWF führen dürfte. Im Lichte dieser Entwicklung entschied das Direktorium bei der zweiten Überprüfung dem Gouverneursrat gegenüber zu diesem Zeitpunkt noch keine Empfehlung für einen zwangsweisen Ausschluß des Sudan aus dem IWF auszusprechen und die Situation in 12 Monaten erneut zu überprüfen. Das Direktorium regte den Sudan auch dazu an, Verhandlungen über weitergehende Maßnahmen abzuschließen, die die Basis für ein mittelfristiges, durch den IWF-Mitarbeiterstab überwachtes Programm bilden könnten, sowie zu beginnen, die Beziehungen zu anderen multilateralen und bilateralen Gläubigern zu normalisieren.

SZR-Abteilung

Das SZR ist ein internationales Reservemedium, das der IWF auf der Basis der Ersten Änderung seines Übereinkommens geschaffen hat, um andere Reservemedien zu ergänzen. Die SZR-Zuteilungen belaufen sich derzeit auf insgesamt 21,4 Mrd SZR, nachdem die erste Zuteilung im Januar 1970 erfolgt war. SZR werden im wesentlichen von Mitgliedern des IWF gehalten – die alle Teilnehmer der SZR-Abteilung sind. Die übrigen SZR befinden sich im Besitz des Allgemeinen Kontos des IWF und der vom IWF als Inhaber zugelassenen amtlichen Stellen. Zugelassene Inhaber erhalten bei Zuteilungen keine SZR; sie können aber SZR

Tabelle 14

Veränderungen im SZR-Bewertungskorb

Währung	Ursprüngliches Gewicht (Prozent)	Betrag der jew. Währungseinheiten 1. Januar 1996	Währung	Betrag der jew. Währungseinheiten 1. Januar 1999
US-Dollar	39	0,5820	US-Dollar	0,5821
Deutsche Mark	21	0,4460	Euro (Deutschland)	0,2280
Japanischer Yen	18	27,2000	Japanischer Yen	27,2000
Französischer Franc	11	0,8130	Euro (Frankreich)	0,1239
Pfund Sterling	11	0,1050	Pfund Sterling	0,1050

erwerben und sie bei Operationen und Transaktionen mit Teilnehmern der SZR-Abteilung und anderen zugelassenen Inhabern zu den gleichen Bestimmungen und Bedingungen wie Teilnehmer verwenden. Die Anzahl der zugelassenen Inhaber blieb im Geschäftsjahr 1998/99 unverändert bei 15²⁷.

Das SZR ist die Rechnungseinheit für Operationen und Transaktionen des IWF. Es dient auch einer Anzahl anderer internationaler und regionaler Organisationen und internationaler Übereinkommen als Rechnungseinheit oder als Basis für eine Rechnungseinheit. Darüber hinaus wurde das SZR in sehr begrenztem Maße für die Denominierung von Finanzinstrumenten verwendet, die außerhalb des IWF vom privaten Sektor entwickelt wurden (private SZR). Am Ende des Geschäftsjahres 1998/99 hatten vier Mitgliedsländer ihre Währungen an das SZR gebunden.

Im September 1997 verabschiedete der Gouverneursrat eine Entschließung mit dem Vorschlag einer Vierten Änderung des IWF-Übereinkommens, um allen Teilnehmern in der SZR-Abteilung die Möglichkeit einzuräumen, einen gerechten Anteil an den kumulativen SZR-Zuteilungen zu erhalten. Diese Änderung würde, wenn die Mitgliedschaft ihr zustimmt, zu einer speziellen, einmaligen Zuteilung von 21,4 Mrd SZR berechtigen, die das Verhältnis der kumulativen SZR-Zuteilungen aller Teilnehmer zu ihren Quoten im Rahmen der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung auf einen gemeinsamen Richtwert von 29,315788813 % anhebt. In Anhang II, Tabelle 11 werden die Beträge der speziellen Zuteilung aufgelistet, die alle gegenwärtigen Teilnehmer zu erhalten berech-

²⁷Zugelassene Inhaber von SZR sind die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds, der Arabische Währungsfonds, die Asiatische Entwicklungsbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Bank für Zentralafrikanische Staaten, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung, die Islamische Entwicklungsbank, der Lateinamerikanische Reservefonds, die Nordische Investitionsbank, die Ostafrikanische Entwicklungsbank, die Ostkaribische Zentralbank und die Zentralbank der Westafrikanischen Staaten.

tigt wären. Die vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens sieht auch vor, daß zukünftige Teilnehmer eine spezielle Zuteilung erhalten, nachdem sie Teilnehmer geworden sind oder die Vierte Änderung des Übereinkommens in Kraft getreten ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die Änderung tritt in Kraft, wenn sie von drei Fünfteln der Mitglieder, die zusammen über mindestens 85 % der gesamten Stimmrechte verfügen, ratifiziert worden ist. Am Ende des Berichtsjahres hatten 50

Mitglieder, die zusammen über 30,6 % der gesamten Stimmrechte verfügen, die vorgeschlagene Änderung ratifiziert. Die vorgeschlagene Übereinkommensänderung beeinflußt nicht die bestehenden Befugnisse des IWF, SZR auf der Basis der Feststellung eines langfristigen globalen Bedarfs zur Ergänzung der Reserven zuzuteilen, sofern und sobald ein solcher Bedarf entsteht.

SZR – Bewertung und Zinskorb

Zur Bewertung des SZR wird ein Währungskorb herangezogen. Die Zusammensetzung des Korbs wird alle fünf Jahre überprüft, damit sichergestellt ist, daß die im Korb enthaltenen Währungen diejenigen repräsentieren, die in internationalen Transaktionen verwendet werden, und daß die den einzelnen Währungen zugemessenen Gewichte deren relative Bedeutung im globalen Handels- und Finanzsystem widerspiegeln. Seit 1981 enthält der Korb die Währungen von fünf Ländern – Deutschland, Frankreich, Japan, den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich –, da die fortlaufenden fünfjährigen Überprüfungen bestätigen haben, daß dies die fünf Länder mit den höchsten Exporten von Gütern und Dienstleistungen sind. Bei den fünfjährigen Überprüfungen werden auch die anfänglichen Gewichte der Korbwährungen festgelegt, die die relative Bedeutung der Währungen im internationalen Handel und bei den Währungsreserven widerspiegeln. Gemessen wird diese Bedeutung als Wert der Exporte von Gütern und Dienstleistungen der Länder, die diese Währungen emittieren, und als Wert der in diesen Währungen von den Mitgliedern des IWF gehaltenen Reserveguthaben²⁸.

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 (siehe Kasten 16) wurden die Währungsbeträge der Deutschen Mark und des französischen Franc im SZR-

²⁸Die spezifischen Währungsbeträge, die diesen Gewichten entsprechen, werden zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Entscheidung wirksam wird. Während diese Währungsbeträge über den folgenden Fünfjahreszeitraum hinweg unverändert bleiben, ändert sich der in SZR ausgedrückte tatsächliche Wert der Gewichte der einzelnen Währungen täglich infolge von Wechselkursänderungen.

Tabelle 15

Übertragungen von SZR

(Millionen SZR)

	Jahresdurchschnitt ¹					Am 30. April abge- laufenes Geschäftsjahr			1.1.70- 30.4.99
	1.1.70- 30.4.78	1.5.78- 30.4.81	1.5.81- 30.4.83	1.5.83- 30.4.87	1.5.87- 30.4.96	1997	1998	1999	
Übertragungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern									
Transaktionen mit Designierung									
aus eigenen Beständen	221	294	815	165	—	—	—	—	5 016
aus SZR-Käufen vom IWF	43	1 150	1 479	1 744	110	—	—	—	14 727
Transaktionen im Einvernehmen	439	771	1 262	3 121	6 353	7 411	8 567	13 817	107 949
Zugelassene Operationen	—	—	277	520	1 245	88	86	4 577	18 586
IWF-bezogene Operationen	—	—	—	43	295	606	901	756	5 092
Nettozinsen auf SZR	42	161	259	285	342	268	284	289	6 405
Insgesamt	744	2 377	4 092	5 878	8 345	8 372	9 839	19 439	157 775
Übertragungen von Teilnehmern an das Allgemeine Konto									
Rückkäufe	306	809	702	991	2 126	4 364	2 918	4 761	41 517
Gebühren	259	620	1 233	2 574	1 791	1 616	1 877	2 806	39 192
Quoteneinzahlungen	24	1 703	175	1 591	1 452	—	—	8 644	33 741
Auf Bestände des Allgemeinen Kontos eingegangene Zinsen	16	135	551	307	127	51	44	35	4 137
Umlagen	1	1	2	4	4	4	4	3	79
Insgesamt	606	3 269	2 662	5 466	5 499	6 035	4 844	16 249	118 666
Übertragungen vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer und zugelassene Inhaber									
Käufe	208	1 474	2 227	2 554	3 056	4 060	4 243	9 522	66 151
Rückkäufe von Mittelaufnahmen des IWF	—	88	86	614	970	—	—	1 429	13 050
Zinsen auf Mittelaufnahmen des IWF	4	27	183	443	226	—	—	46	4 332
Im Austausch gegen Währungen anderer Mitglieder									
Erwerb von SZR zur Begleichung von Gebühren	—	3	95	896	293	224	20	545	7 211
Erwerb von SZR zur Quoten- einzahlung	—	114	—	—	—	—	—	—	341
Rekonstitution	175	33	—	—	—	—	—	—	1 555
Vergütung	26	165	604	1 536	999	1 055	1 220	1 826	21 158
Sonstige	29	7	22	17	82	27	90	74	1 299
Insgesamt	442	1 911	3 217	6 059	5 626	5 366	5 574	13 442	115 097
Übertragungen insgesamt	1 792	7 556	9 971	17 404	19 469	19 773	20 256	49 130	391 538
Bestände des Allgemeinen Kontos zum Periodenende	1 371	5 445	4 335	1 960	825	1 494	764	3 572	3 572

¹Die erste Spalte betrifft den Zeitraum von der Schaffung des SZR bis zur Zweiten Änderung des IWF-Übereinkommens. Die zweite Spalte gibt den Zeitraum wieder, der die SZR-Zuteilungen in der dritten Basisperiode und die Aufstockung der Quoten im Rahmen der Siebten Allgemeinen Überprüfung abdeckt. Die dritte Spalte entspricht einem Zwischenzeitraum. Die vierte Rubrik bezieht sich auf den Zeitabschnitt der Aufstockung unter der Achten Allgemeinen Überprüfung, noch vor Einführung der reziproken Vereinbarungen zur Erleichterung des Ablaufs von Transaktionen im Einvernehmen. Spalte fünf schließlich zeigt (mit Ausnahme der drei letzten Geschäftsjahre) den Zeitraum an, seit dem der Designierungsmechanismus nur noch Vorbeurteilungscharakter hat.

Kasten 16

Geschäftspolitische Auswirkungen des Euro

Am 17. Dezember 1998 verabschiedete das Exekutivdirektorium eine Entscheidung, die festlegt, daß der Euro mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eine „frei verwendbare Währung“ ist¹. Bei dieser Entscheidung ging der IWF davon aus, daß der Euro von Beginn der Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an eine wichtige Rolle bei internationalen Finanztransaktionen spielen wird. Dadurch wurde im Ergebnis die D-Mark und der französische Franc auf der Liste der frei verwendbaren Währungen durch den Euro ersetzt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 zählen deshalb zu den vom IWF als frei verwendbar festgelegten Währungen der Euro, der japanische Yen, das Pfund Sterling und der US-Dollar².

Das IWF-Übereinkommen definiert als frei verwendbare Währung „die Währung eines Mitglieds, die nach Feststellung des Fonds (i) bei Zahlungen für internationale Geschäfte verbreitet Verwendung findet und (ii) auf den wichtigsten Devisenmärkten stark gehandelt wird“. Die Zuordnung des Status einer frei verwendbaren Währung hat Auswirkungen auf die Verfahren im Zusammenhang mit dem Tausch von Währungen im Rahmen finanzieller Operationen und Transaktionen zwischen dem IWF und seinen Mitgliedern. Wenn ein Mitglied mit dem IWF in eine Transaktion eintritt,

die eine frei verwendbare Währung betrifft, kann es diese Währung von demjenigen Mitglied erhalten, das diese Währung emittiert, oder aus anderen Quellen, wie z. B. kommerziellen Märkten. Der Emittent der frei verwendbaren Währung verpflichtet sich, „alles in seinen Kräften stehende zu tun“, um dem Käufer auf dessen Aufforderung hin seine Währung zur Verfügung zu stellen; der Wechselkurs ist dabei allerdings nicht garantiert. (Bei Transaktionen mit dem IWF in anderen als den frei verwendbaren Währungen wird der Wechselkurs – der „repräsentative Kurs“ – vom IWF als der Wert festgelegt, bei dem sich die beiden getauschten Währungen in SZR ausgedrückt entsprechen.)

Nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Euroraumes legte der IWF mit Wirkung vom 1. Januar 1999 fest, daß die Definition für den repräsentativen Wechselkurs des Euro für alle elf Mitglieder des Euroraumes identisch ist (einschließlich des Ortes der Datenerfassung, der Tageszeit und der Vereinbarungen über die Meldung des Euro/US-Dollar-Wechselkurses). Wie mit den Mitgliedern des Euroraumes vereinbart wurde, ist der repräsentative Wechselkurs für den Euro der Kurs des Euro zum US-Dollar, der täglich von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird. Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Einführung des Euro änderte der IWF die Denominierung seiner Bestände an Währungen der Mitglieder des Euroraumes von den bestehenden nationalen Währungen in Euro. Vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen informierte der IWF alle Mitglieder darüber, daß er sämtliche Finanztransaktionen, die Währungen der Mitglieder des Euroraumes beinhalten, in Euro und zu den für den Tausch in Euro geltenden Verfahren ausführen wird.

¹An diesem Datum wurde der Euro die Währung der elf Mitglieder der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), an der Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien teilnehmen.

²Am 31. März 1978 waren die D-Mark, der französische Franc, der japanische Yen, das Pfund Sterling und der US-Dollar vom IWF zu frei verwendbaren Währungen erklärt worden.

Korb durch äquivalente Beträge in Euro ersetzt²⁹. Dies geschah auf der Basis der festen Umrechnungskurse zwischen dem Euro und der D-Mark bzw. dem franzö-

²⁹Die Währungsbeträge des SZR-Korbs wurden angepaßt, um sicherzustellen, daß der auf der Basis von Euro-Währungsbeträgen errechnete Wert des SZR in US-Dollar am 31. Dezember 1998 der gleiche ist wie der auf der Basis der D-Mark- und Franc-Währungsbeträge an diesem Stichtag tatsächlich vorherrschende Wert.

sischen Franc, die der Europäische Rat am 31. Dezember 1998 verkündet hatte. Die am 1. Januar 1996 (dem Zeitpunkt der letzten fünfjährigen Revision des Bewertungskorbs) festgelegten ursprünglichen prozentualen Gewichte und entsprechenden Beträge der einzelnen Währungen sowie die am 1. Januar 1999 berechneten Währungsbeträge sind in Tabelle 14 angegeben.

Der SZR-Zinssatz wird seit August 1983 wöchentlich als gewogenes Mittel der Zinssätze ausgewählter kurzfristiger Schuldtitel in den fünf Ländern berechnet, deren Währungen im Bewertungskorb enthalten sind. Die dafür herangezogenen Zinssätze und Finanzinstrumente sind seit 1991 die Markttrendite für Dreimonats-Schatzwechsel für Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, der Zinssatz für Dreimonats-Interbankengelder in Deutschland und der Zinssatz für Einlagenzertifikate mit dreimonatiger Laufzeit in Japan. Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 werden die französischen und deutschen Instrumente in Euro ausgedrückt. Die nächste Revision des SZR-Bewertungs- und -Zinskorb wird vor Ablauf des Jahres 2000 stattfinden, wobei Änderungen zum 1. Januar 2001 wirksam werden.

SZR – Operationen und Transaktionen

Das Volumen der SZR-Transaktionen erreichte im Geschäftsjahr 1998/99 einen Rekordwert von 49,1 Mrd SZR³⁰. Maßgeblich hierfür waren insbesondere die Zahlungsströme für die Quotenerhöhung im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung, der steile Anstieg bei Käufen und Rückkäufen im Rahmen von IWF-Kreditvereinbarungen sowie die Rückzahlungen der Kreditaufnahme

des IWF im Rahmen der AKV und NKV. Der dominierende Effekt war jedoch die Quotenerhöhung, die zu einer starken Zunahme der SZR-Bestände des IWF

³⁰Der vormalige Rekordwert in Höhe von 34,2 Mrd SZR wurde 1992/93 erreicht, als die Transaktionen infolge der Quotenaufstokung im Rahmen der Neunten Allgemeinen Überprüfung stark zugenommen hatte.

im Allgemeinen Konto führte, welche nur teilweise durch Transfers vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer im Verlauf des Jahres ausgeglichen wurde. Zusammenfassende Daten über SZR-Transfers zwischen Teilnehmern, dem Allgemeinen Konto und zugelassenen Inhabern sind in Tabelle 15 dargestellt (siehe auch Anhang II, Tabelle 12).

SZR-Transaktionen werden durch Vereinbarungen mit zwölf Mitgliedern vereinfacht, die bereit sind, SZR gegen eine oder mehrere frei konvertierbare Währungen zu kaufen oder zu verkaufen, sofern ihre SZR-Bestände innerhalb bestimmter Grenzen bleiben. Diese reziproken Vereinbarungen haben zur Sicherung der Liquidität des SZR-Systems beigetragen und damit einen Rückgriff auf das Designationsverfahren (siehe Kasten 17) erübrigt. Im Verlauf des Geschäftsjahres unterstützten Teilnehmer mit reziproken Vereinbarungen Transaktionen in Höhe von insgesamt 12,2 Mrd SZR, und zwar aufgrund von Verkäufen von 5,6 Mrd SZR und Käufen von 6,6 Mrd SZR. Zwei weitere Teilnehmer stellten durch Ad-hoc-Verkaufsvereinbarungen zusätzlich 1,4 Mrd SZR zur Verfügung.

SZR-Transfers von Teilnehmern auf das Allgemeine Konto bestehen üblicherweise im wesentlichen aus Rückkäufen im Rahmen von IWF-Kreditvereinbarungen sowie Gebührenzahlungen für ausstehende IWF-Kredite; beide stiegen im Geschäftsjahr 1998/99 steil an (um 63 % bzw. 49 %) und spiegeln die starke Ausweitung der ausstehenden IWF-Kredite in den letzten Jahren wider. Diese Transfers wurden zusätzlich gesteigert durch außergewöhnliche Zahlungsströme (von rd. 8,6 Mrd SZR) im Zuge der Quoteneinzahlungen, die zu einer Verdreifachung der Transfers von Teilnehmern an das Allgemeine Konto von 4,8 Mrd SZR 1997/98 auf 16,2 Mrd SZR im Berichtsjahr und zu einer erheblichen Ansammlung von SZR im Allgemeinen Konto führten. Dessen Bestände erreichten im Februar 1999 einen Höchststand von 7,3 Mrd SZR.

Der IWF versuchte im Verlauf des Geschäftsjahres 1998/99, die SZR-Bestände im Allgemeinen Konto zurück auf ein eher normales Niveau zu verringern³¹. Ent-

³¹ Der im Februar 1993 für SZR-Bestände im Allgemeinen Konto beschlossene Zielbereich beträgt 1,0 bis 1,5 Mrd SZR.

Kasten 17

Designationsplan

Artikel XIX des IWF-Übereinkommens sieht einen Designationsmechanismus vor, unter dem Teilnehmer, deren Zahlungsbilanz- und Reserveposition als ausreichend stark erachtet wird, verpflichtet sind, im Falle ihrer Designation frei verwendbare Währungen bis zu einer bestimmten Höhe gegen SZR zur Verfügung zu stellen. Der Designationsmechanismus stellt sicher, daß Teilnehmer im Falle eines Bedarfs ihre SZR nutzen können, um kurzfristig frei verwendbare Währungen zu erhalten. Um zu gewährleisten, daß die Verwendung der SZR nicht zu dem alleinigen Zweck der Änderung der Zusammensetzung der Währungsreserven vorgenommen wird, muß ein Teilnehmer, der SZR im Rahmen einer Transaktion mit Designation verkaufen möchte, dem IWF darlegen, daß er einen Bedarf zur Verwendung seiner SZR hat.

Der Designationsmechanismus wird im Rahmen vierteljährlicher Designationspläne durchgeführt, die vom Exekutivdirektorium genehmigt werden; sie enthalten eine Liste mit Teilnehmern, die der Designation unterliegen, sowie Obergrenzen für die Übernahme von SZR-Beträgen im Rahmen der Designation während des Quartals. Abge-

sehen davon, ob ein Teilnehmer in einer „ausreichend starken Lage“ für Designationszwecke ist, werden die Designationsbeträge für die einzelnen Teilnehmer so festgelegt, daß sich im Lauf der Zeit die „Verhältnisse der Überschußbestände“ der Teilnehmer (d. h. SZR-Bestände ober- oder unterhalb der Zuteilungen im Verhältnis zu den offiziellen Gold- und Devisenreserven des Teilnehmers) aneinander angleichen.

Seit September 1987 sind keine Transaktionen mit Designation mehr durchgeführt worden, da jeder gewünschte Austausch von SZR gegen Währung durch freiwillige Transaktionen im Einvernehmen mit anderen Teilnehmern vollzogen wurde, und zwar hauptsächlich mit den zwölf Teilnehmern, die ständige Vereinbarungen mit dem IWF über Käufe oder Verkäufe von SZR gegen eine oder mehrere frei verwendbare Währungen bis zu bestimmten Obergrenzen der eigenen SZR-Bestände unterhalten. Diese Vereinbarungen haben dazu beigetragen, den Wünschen von Teilnehmern hinsichtlich von Käufen oder Verkäufen von SZR zu entsprechen und den Umlauf von SZR im System zu erleichtern.

sprechend haben sich SZR-Transfers vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer und zugelassene Inhaber von 5,6 Mrd SZR 1997/98 auf 13,4 Mrd SZR im Berichtsjahr mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung spiegelt die beträchtliche Verwendung von SZR zur Finanzierung von Käufen im Allgemeinen Konto sowie die Rückzahlungen im Rahmen der AKV und NKV wider. SZR-Käufe erreichten im Geschäftsjahr 1998/99 eine Rekordhöhe von 9,5 Mrd SZR, einschließlich eines Betrags von etwa 2,3 Mrd SZR für Reservetranchenziehungen durch Mitglieder, die die Untertages-SZR-Kreditfazilität für Quoteneinzahlungen in Anspruch genommen haben³². Ein weiterer Faktor für den starken Anstieg der SZR-Transfers vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer waren

³²Die Untertages-SZR-Kreditfazilität ermöglicht es Mitgliedern mit geringen Reserven, SZR von anderen Mitgliedern für die Einzahlung des Hartwährungsanteils der Quoteneinzahlung zu leihen. Das kreditnehmende Mitglied zieht dann unmittelbar auf seine Reservetrancheposition, um am gleichen Tag das Darlehen zurückzahlen, ohne daß Zinsen oder andere Gebühren anfallen.

Vergütungszahlungen, die infolge der Zunahme der ausstehenden IWF-Kredite um etwa 50 % stiegen.

SZR-Transfers zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern verdoppelten sich im Geschäftsjahr 1998/99 nahezu auf 19,4 Mrd SZR, im wesentlichen aufgrund einer erheblichen Zunahme von Transaktionen im Einvernehmen sowie der Inanspruchnahme der Untertages-SZR-Kreditfazilität durch Mitglieder, die den Hartwährungsanteil ihrer Quoteneinzahlung entrichteten.

Entwicklung der SZR-Bestände

Das große Volumen an SZR-Transaktionen im Verlauf des Geschäftsjahrs 1998/99, insbesondere im Zusammenhang mit Quoteneinzahlungen, führte zu einer signifikanten Umverteilung der SZR-Bestände der verschiedenen Gruppen von Inhabern sowie zu einer starken Erhöhung der SZR-Bestände im Allgemeinen Konto. Transfers vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer wurden mit dem Ziel vorgenommen, die IWF-Bestände an SZR wieder in den Zielbereich von 1,0 bis 1,5 Mrd SZR zu bringen. Bis zum Ende des Geschäftsjahrs 1998/99 konnten die SZR-Bestände im Allge-

meinen Konto vom Höchststand von 7,3 Mrd SZR im Februar 1999 auf 3,6 Mrd SZR zurückgeführt werden; sie lagen aber trotzdem noch weit über den Beständen am Ende des Geschäftsjahrs 1997/98. Die SZR-Bestände der Teilnehmer gingen entsprechend auf 17,4 Mrd SZR am Ende des Geschäftsjahrs 1998/99 zurück, verglichen mit 20,4 Mrd SZR ein Jahr zuvor. Die SZR-Bestände der Industrieländer im Verhältnis zu ihrer kumulativen Nettozuteilung verringerten sich zum Ende des Berichtsjahrs auf 94,6 %, nach 107,0 % ein Jahr zuvor; die SZR-Bestände der nichtindustrialisierten Länder gingen von 69,4 % auf 52,5 % ihrer kumulativen Nettozuteilung zurück, hauptsächlich aufgrund der Verwendung von SZR zur Einzahlung des Hartwährungsanteils ihrer Quotenerhöhung (siehe Anhang II, Tabelle 13). Die SZR-Bestände der zugelassenen Inhaber stiegen auf einen Wert von 0,6 Mrd SZR am 30. April 1999, gegenüber 0,4 Mrd SZR ein Jahr zuvor. Der Anstieg geht im wesentlichen auf die Anlagen von SAF- und ESAF-Mitteln des IWF in offiziellen SZR zurück, die bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gehalten werden.

